STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/212**
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.08.2020
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Oliver Kath
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bericht im Rat:	
FD Stadtplanung und Umwelt	Bearbeiter:	Oliver Kath

Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.09.2020	Umweltausschuss
29.09.2020	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

In der Sitzung am 10.06.2020 hat der Umweltausschuss den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Baumschutzsatzung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat mittlerweile stattgefunden. Von Seiten der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde die Einführung einer Baumschutzsatzung i.d.R. begrüßt und ergänzende Hinweise bzw. Anregungen genannt. Bis zum Ende der Beteiligungsfrist gingen ca. 50 private Stellungnahmen ein, die Widerspruch gegen die Baumschutzsatzung eingelegt haben. Die meistgenannten Hinweise können auf die folgenden Punkte zusammengefasst werden:

- eine Satzung würde Bürger davon abhalten Bäume zu pflanzen und oder groß werden zu lassen
- Eingriff in das Eigentumsrecht der Bürger
- Eingriffe in die Ausnutzung der eigenen Grundstücke
- Alternativen zur Förderung des Baumbestandes

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind in der Abwägungstabelle vom 27.08.2020 zusammengefasst. Veränderungen an der Satzung, die aus den Stellungnahmen hervorgehen, sind bspw.:

- die Erhöhung des Stammumfanges auf 100 cm für schützenswerte Bäume
- die Reduzierung des Stammumfanges für Ersatzpflanzungen auf 16 - 18 cm
- Angaben zur Ersatzpflanzung beim Abgang schützenswerter Hecken

Angesichts der großen Anzahl an privaten, negativen Stellungnahmen, der Bildung einer Bürgerinitiative und der medialen Äußerungen von Privatpersonen ist der Eindruck entstanden, dass eine Baumschutzsatzung wenig Akzeptanz und Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern in Tornesch findet.

Vielfach wird alternativ eine Förderung für private Bäume vorgeschlagen. Ob dies dem allgemeinen Meinungsbild entspricht, ist fraglich. Einzelne Parteien aus Tornesch haben mittlerweile öffentlich kundgetan, sich gegen eine Satzung aussprechen zu wollen – eine Beschlussmehrheit ist somit offensichtlich nicht mehr gegeben. Als Alternative kommt aus Sicht der Verwaltung die Einführung einer deutlich in seinen Regelungen reduzierten Satzung oder / und der Erlass von Förderrichtlinien zum Erhalt schützenswerter Bäume in Betracht.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						

Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 27.08.2020 geprüft. Die Zusammenstellung vom 27.08.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Ratsversammlung beschließt die Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) als Satzung.

3. Der Beschluss zur Baumschutzsatzung durch die Ratsversammlung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Baumschutzsatzung

Abwägungstabelle zur öffentlichen Auslegung

Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 440 und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Tornesch am ……. folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Tornesch.

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

a. öffentliche und private Bäume mit einem Stammumfang von mindestens ~~80~~ 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden
b. bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe der Stämme zugrunde gelegt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an

d. grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
e. alle Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5 m.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

a. Nadelbäume,
b. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
c. Gehölze im Bereich gesetzlich geschützter Biotope im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes,
d. verkäufliche Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzlich und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 3
Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a. das Kappen von geschützten Bäumen und Hecken,
b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
g. das Befahren und Parken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

~~(3) Generell gilt sowohl für alle nach § 2 Abs. 2 geschützten Bäume als auch bei nicht geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 3, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG das Beseitigen oder Beschädigen aller Bäume in der Zeit vom 01.März bis zum 30.September verboten ist.~~

ENTWURF

(4) Als zulässige Handlungen dürfen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege, ~~2017~~)[1] in der aktuellen Fassung durchgeführt werden, insbesondere:

a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. Sommerschnitt zur Kronenpflege,
f. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung (ab dem Johannistag),
g. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen- u. Schienenwegen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
h. die Herstellung und Aufrechterhaltung des Sicherheits- und Schutzabstände für die DB-Hochspannungsleitungen.

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.

(5) Zulässig sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen und Bahnanlagen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, um die Erhaltung der geschützten Gehölze zu sichern. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) ist einzuhalten[2]. Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Tornesch rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Tornesch begonnen werden, es sei denn, die Stadt Tornesch untersagt die Durchführung.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege zu sanieren.

(2) Die Stadt Tornesch kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume durchzuführen hat.

[1] *Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tornesch eingesehen werden.*
[2] *Die DIN 18920 kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tornesch eingesehen werden.*

ENTWURF

§ 5
Ausnahmen

Die Stadt Tornesch kann auf Antrag der Eigentümer/in bzw. Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

a. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
b. ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
c. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
d. ein Baum nach fachgerechter Beratung auf Kosten der Eigentümer/in auf dem Grundstück verpflanzt werden kann,
e. bei einem Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können
f. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden vorliegen. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Beweislast liegt hierbei der Eigentümerin oder dem Eigentümer. Auf Verlangen der Stadt Tornesch kann ein gutachterlicher[3] Nachweis gefordert werden. Die Befürchtung eines bedeutenden Sachschadens ist auch dann gerechtfertigt, wenn Bäume im öffentlichen Verkehrsraum nicht standortgerecht gewählt oder gepflanzt wurden und aufgrund des aktuellen Zustandes oder einer Prognose anzunehmen ist, dass von dem Baum zukünftig erhebliche Schäden am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an öffentlichen Straßen und Wegen, Bahnanlagen oder auf Privatgrundstücken ausgehen werden und diese auch nicht durch vertretbare Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

§ 6
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Tornesch schriftlich mit Begründung zu beantragen und können mit Nebenbestimmungen gem. § 8 versehen werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümer des Grundstücks sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

(3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:

[3] *zertifizierte Baumpflegebetriebe, die Fachagrarwirte für Baumpflege (FAW) oder Baumpfleger mit dem Ausbildungsstandard European Tree Worker (ETW) beschäftigen*

a. eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume,
b. Angaben über Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Gutachten[2]) auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

(4) Über Ausnahmen im Sinne des § 5 entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister steht es frei, in besonders schwerwiegenden Fällen die Entscheidung auf den Umweltausschuss zu übertragen.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die nach § 6 Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume i.V.m. § 5 Buchstabe e sind. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

§ 8
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 3 Abs. 5 erfolgt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für die in § 2 Abs. 2 geschützten Baumarten ist ein standortgerechter Ersatzbaum von mindestens ~~20-25~~ 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.

(2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 3 Abs. 5 erfolgt, ist der Antragsteller verpflichtet, zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Für die in § 2 Abs. 2 geschützten Hecken ist standortgerechtes Laubgehölz in der Handelsgröße von mindestens 100 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

(3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.000 € je Baum der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Tornesch zu entrichten. Die Stadt Tornesch verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen gemäß § 2.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

ENTWURF

(5) Die Stadt Tornesch führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c zukünftig festzustellen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach dem Absatz 1 verpflichtet.

§ 10
Datenschutz

(1) Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß §§ 3, 4 des Landesdatenschutzgesetztes Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Diese sind:

a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört,
b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes,
c. Anschrift / Lage des zu schützenden Baumes

(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 2 Nr. 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein. Dies gilt ebenso, wenn nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchgeführt oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 Abs. 5 des LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

ENTWURF

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den ……..

Stadt Tornesch

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Kählert

ENTWURF

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 07.07.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt über Amt Elmshorn-Land, Schreiben vom 07.07.2020
3. Untere Forstbehörde, Schreiben vom 20.07.2020
4. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 28.07.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. BUND Schleswig-Holstein, Schreiben vom 20.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung: Allgemein: Baumschutz ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und für den Naturschutz unentbehrlich. Gerade in der Diskussion um Klimaschutz und der Zukunft der Menschheit kommen neben Pflanzungen von Bäumen u.a. zur Begrenzung des CO2 Gehaltes, vor allem dem Schutz der vorhandenen Bäume eine große Bedeutung zu. Bäume sind zu schützen und zu erhalten, sie sind sehr wertvoll, sie dienen u.a. Vögel und Insekten als Nistplatz und Futterquelle, prägen das Stadtbild und verbessern die Luftqualität. Gerade große Bäume haben innerstädtisch immer weniger Chancen alt zu werden. Die Baumschutzverordnung des Kreises Pinneberg kommt seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung, daher kommt den Gemeinden im Kreis Pinneberg die besondere Verantwortung zum Schutz der innerstädtischen	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Bäume zu. Insbesondere begrüßen wir den Schutz von Hecken. Daher befürworten wir den Entwurf der Stadt Tornesch zur Baumschutzsatzung vom Juni 2020 mit folgenden Anregungen und Anmerkungen:	
§ 3 Verbotene und zulässige Handlungen	
Der Schutz der Hecken wird leider nicht weiter definiert. Hecken sind in der Satzung ausdrücklich als schützenwert erwähnt, kommen dann aber im Weiteren namentlich nicht mehr vor. Auch besondere Schutz- bzw. Pflegeansprüche werden nicht formuliert, ebenso fehlen Aussagen zu Ersatzpflanzungen, bzw. Zahlungen.	In § 8 wird ein neuer Absatz 2 eingeführt, der die Ersatzpflanzung von entfernten Hecken regelt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
In § 3 (3) widersprechen sich angewandte Praxis mit den Vorgaben der Satzung. Hier ist es so zu verstehen, dass der Schutzstatus während der Brutzeit auch auf private Gärten ausgedehnt wird. Wird die Satzung 1:1 auch auf Hecken übertragen, darf nach Johanni nicht mehr geschnitten werden, da sich die Vorgaben auf die ZTV Baumpflege beziehen. Das ist aber genau die Zeit, in der Hecken geschoren werden sollten.	In § 3 wird ergänzt, der speziell auf den Pflegeschnitt von Hecken ab dem Johannistag hinweist. Der vorherige § 3 (3) entfällt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
Zu § 3 (4), hier sollte der Sommerschnitt zugelassen werden. In der Regel ist es für den Erhalt der Bäume, gerade bei der Kronenpflege, sogar günstiger einen Sommerschnitt durchzuführen, Obstbäume können bereits nach der Blüte geschnitten werden.	Der Sommerschnitt wird als zulässige Pflege- und Erhaltungsmaßnahme ergänzt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
§ 5 Ausnahmen	
Im § 5 Absatz b und e -Ausnahmen - wird der Begriff „zumutbar“ genutzt. Was in diesen Abschnitten mit zumutbar beabsichtigt wird, sollte genauer definiert werden. Ansonsten bleibt es der Auffassung der Beteiligten überlassen, bei Bedarf diese	Der Begriff „zumutbar“ wurde aus der Musterbaumschutzsatzung übernommen und bleibt bestehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt**

Abschnitte auszulegen und umzusetzen, im ungünstigen Fall nur zu Lasten der Bäume. Der Begriff „zumutbar“ birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Rechtsunsicherheit. § 7 Verfahren bei Bauvorhaben Dieser Satz ist unverständlich formuliert: *Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die nach § 6 Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume i.V.m. § 5 Buchstabe e sind.* § 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen / § 9 Folgenbeseitigung Die Ausgleichszahlungen sollten nicht mit einem festen Betrag festgesetzt werden. Bäume können leicht eine vielfaches des Wertes erreichen, als der Betrag der Ausgleichszahlung, der hier mit 1000 Euro beziffert wurde. Der Wert der Bäume bemisst sich an verschiedenen Faktoren, Art, Größe Alter usw. Die Kochmethode ist ein erprobtes Verfahren, nach der sich der reale, materielle Wert errechnen lässt. So kann z.B. der Wert eines Ersatzbaumes einer 100jährigen Buche mit der Kochmethode leicht einen Wert von 2.500 Euro erreichen. Dazu kommen noch Pflanz- und Pflegekosten. Wenn jemand ein Baum im Weg ist, bezahlt der/diejenige leicht die 1000 Euro, zumal, wenn dadurch u.U. der zusätzliche Bau von Wohnungen oder Häuser mit einem Vielfachen an Mehrwert generiert werden kann. Zusätzliches	Die Stadt Tornesch hält and er Formulierung fest. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Den Wert der Ersatzpflanzungen mit 1.000 € festzusetzen, liegt ein Durchschnittswert zugrunde. Dieser geht auf das Maß der Ersatzpflanzungen (neuer Stammumfang 16-18 cm) und notwendiger Pflanz- und Materialkosten zurück. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Damit bis zur Beschlussfassung der Baumschutzsatzung aufgrund irrationaler Ängste nicht mehr Bäume als notwendig gefällt werden, bedarf es einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Ein anschauliches Beispiel ist folgendes, obwohl bereits 13 Jahre alt und die genannten Summen heute eher höher anzusetzen sind: In der Taspo Baumzeitung wurde im Jahr 2007 eine Zusammenstellung des Baumwertes abgedruckt. Demnach müsste unsere Volkswirtschaft pro Jahr einen durchschnittlichen Betrag von 660 € aufbringen, um die Leistung eines einzigen Baumes zu erbringen. Die Summe gliederte sich folgendermaßen: Schattenspender: 40 Euro Förderung von Bodenlebewesen: 25 Euro Symbiose mit anderen Lebewesen: 25 Euro Aufenthaltsort für Menschen: 25 Euro Eventuell essbare Früchte: 15 Euro Filterung von Staub: 10 Euro Schaffung von Lebensraum: 10 Euro Windschutz: 5 Euro Organisches Material: 3 Euro Holzwertzuwachs: 1,50 Euro Bereitstellung von Sauerstoff: 500 Euro Die Auflistung zeigt, wie viele Funktionen ein Baum hat. Durch seine schattenspendende Krone und die Verdunstung von Wasser kühlt er die Luft um sich herum ab. Im Wald können deshalb Temperaturunterschiede von drei bis sechs Grad Celsius im Vergleich zur Außentemperatur herrschen. Er ist Lebensraum und Nahrungsspender für unzählige Tierarten, ob über oder unter der Erde. Doch auch für unsere Umwelt sind Bäume wichtig. In einem einzigen Jahr filtert ein Buchenwald bis zu 70 Tonnen	**Dieser und die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Schmutzpartikel aus der Luft. Und was für alles Leben auf der Erde am wichtigsten ist: Bäume produzieren Sauerstoff. Die Buche schafft im Jahr 4600 Kilogramm! Das reicht, damit 13 Menschen ein ganzes Jahr lang atmen können. Die Akzeptanz einer Baumschutzsatzung kann sich erhöhen, wenn Baumbesitzer*innen eine Beratung angeboten wird. Auch eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde kann helfen, dass Baumbesitzer*innen sich aktiv für den Erhalt des Baumes einsetzen.	

2. Stadtwerke Tornesch GmbH, Schreiben vom 22.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Uns als Energieversorger liegt die Pflanzenvielfalt mindestens genau so am Herzen wie Ihnen. Jedoch müssen wir auch an unsere Versorgungsleitungen denken und bitten daher folgendes aufzunehmen. So oder so ähnlich: „Werden neue Bäume oder tiefwurzelnde Gewächse auf Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) gepflanzt, sind diese durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik (z.B. Wurzelschutzmatten) zu schützen. Ist der Schutz nicht einzuhalten oder gewährleistet darf auf keine Versorgungsleitung ein Baum oder tiefwurzelnde Pflanze gesetzt werden.“	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Wie bei notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, sind auch bei Neupflanzungen notwendige Standards zu nutzen, um auf die Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen. Eine Aufnahme eines zusätzlichen Hinweises wird als nicht notwendig erachtet, da die Satzung auf den Schutz des Bestandes abzielt, die Neuanpflanzungen eine untergeordnete Rolle einnehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise geteilt.**

3. Deutsche Bahn, Schreiben vom 28.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen das geplante Vorhaben der Stadt Tornesch bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch die Unterschutzstellung dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir schlagen vor die Satzung wie folgt zu ergänzen: § 3 Abs. 4 sollte um Punkt (f, g) ergänzt werden: f. die Herstellung und Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils (Rückschnittprofil für DB EisenbahnStrecken, einschließlich der notwendigen festgelegten Signalsichten, sowie die Beseitigung von Gefahrbäumen. g. die Herstellung und Aufrechterhaltung des Sicherheits- und Schutzabstände für die DB-Hochspannungsleitungen (15-kV und evtl. 110-kV DB Energie) (unabhängig davon, ob die Vegetation durch die DB auf eigenem DB-Grundstück verschneiden muss, oder Verkehrssicherungspflichtige auf öffentlichen oder privaten Grundstücken die Sicherheit der DB Strecken und	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der § 3 wird um diese Anregungen ergänzt.**

Hochspannungsleitungen herzustellen oder aufrecht zu erhalten haben).	
§ 3 Abs.5 Hier wird nur von der Zulässigkeit an öffentlichen Straßen gesprochen. Hier sollten die Bahnanlagen ergänzt werden.	**Der § 3 Abs. 5 wird um diese Anregung ergänzt.**
§ 4 Schutz und Pflegemaßnahmen aus Sicht der DB Netz AG wird auf folgendes hingewiesen und sollte auch zwingend in der Satzung mit aufgenommen werden: „Der Vegetationsrückschnitt trägt zur Herstellung / Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), § 4 und der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 823 ergibt, bei.“	Die dargestellten Ergänzungen des § 4 werden nach Ansicht der Stadt Tornesch bereits durch die zuvor genannten Anregungen im § 3 behandelt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen bzw. in anderer Form berücksichtigt.**
Zur Vermeidung von Überschlägen ist das Herstellen und Erhalten der Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen unter besonderer Gewährleistung der Mindestabstände der Vegetation zu Oberleitungsanlagen von 2,5 m durch die angrenzenden Eigentümer von Bahnanlagen sicherzustellen. Es gilt die VDE-Ril 0115 Teil 1, wonach im Einzelfall auch größere Abstände erforderlich sein können. Ansonsten sollten die ggf. durch unzureichende Vegetationspflege entstehenden Kosten dem jeweiligen Eigentümer der Vegetation angelastet werden (Thema Einhaltung Schutzabstände zur Oberleitung, sowie Freihaltung von Sichtdreiecken und auch Gewährleistung von Signalsicht).	
§ 5 f Auch hier ist nur von öffentlichen Straßen die Rede. Hier sollten ebenfalls Bahnanlagen ergänzt werden.	**Der § 5 f wird um diese Anregung ergänzt.**
Begründung: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen	

Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	

4. Kreis Pinneberg, Schreiben vom 04.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sie haben die untere Naturschutzbehörde um eine Einschätzung zu dem anliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Tornesch gebeten. Die Anmerkungen der zuständigen Kollegen habe ich zusammengefasst, seitens der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Punkte aufgefallen/bestehen folgende Empfehlungen:	
• § 2: Es wird naturschutzfachlich angeregt zu überdenken, ob die Stadt Tornesch alle Obstbäume mit schützen möchte. Obstbäume werden häufig angepflanzt um einen Ertrag zu erzielen, dieser reduziert sich ab einem gewissen Baumalter aber deutlich. Alte Obstbäume haben zwar einen hohen ökologischen Wert, jedoch sinkt der Ertrag, sodass sie häufig durch Neupflanzungen ersetzt werden (eine Ausnahme bildet hier die Walnuss).	Um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erzielen und diese nicht auf spezielle Arten zu beschränken, sieht der Entwurf den Schutz aller Obstbäume vor. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Die Satzung gilt zudem pauschal nicht für Nadelbäume. Bei den zu schützenden Bäumen wird naturschutzfachlich jedoch empfohlen, neben den Laubbäumen auch die Waldkiefer (Pinus silvestris) aufzunehmen, weil sie als heimischer Nadelbaum durchaus typisch für sandige Böden ist - wie sie sich auch in Tornesch finden - und sie bisher mit dem Klimawandel mit der zunehmenden Trockenheit und Wärme in den Sommermonaten	Um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erzielen und diese nicht auf spezielle Arten zu beschränken, sieht der Entwurf den Schutz der Waldkiefer nicht vor. Derzeit ist auch das Vorkommen der Waldkiefer in Tornesch nicht bekannt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

vergleichsweise gut zurechtkommt.	
In § 2 Abs. 2 e) sind Hecken aufgeführt. Alle anderen Regelungen der Satzung beziehen sich aber nur auf Bäume (bspw. § 3 und gemäß § 8 sind derzeit nur Ersatzpflanzungen für die geschützten Baumarten vorgesehen, d.h. nicht für die Hecken). Die Formulierungen sollten daher angepasst werden bzw. der Schutz von Hecken und die entsprechenden Regelungen hierzu sollten ansonsten in einem eigenen Absatz der Satzung konkretisiert werden. (Ein Großteil der innerstädtischen Hecken wird in der Satzung ausgeschlossen, da diese in der Regel keine 3 m Höhe erreichen.)	In § 8 wird ein neuer Absatz 2 eingeführt, der die Ersatzpflanzung von entfernten Hecken regelt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
§ 2 Abs. 4 ist zu ergänzen: „Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.“	**Die Anregung wird aufgenommen.**
• § 3: Die in § 3 Abs. 3 aufgeführte Frist basiert zwar auf § 39 Abs. 5 BNatSchG, ergänzend hierzu gibt es aber den beigefügten Erlass des Ministeriums aus dem Jahr 2010, wonach die Schutzfrist bei Bäumen in Privatgärten nicht mehr gilt.	Die in § 3 Abs. 3 aufgeführte Frist wird aus dem Entwurf gestrichen. **Die Anregung wird aufgenommen.**
Es wird zudem empfohlen, den Hinweis auf die ZTV Baumpflege nicht auf die ZTV Baumpflege 2017 zu beziehen, sondern besser auf die ZTV Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung. Gleiches gilt für die DIN 18920.	**Die Anregung wird aufgenommen.**
• § 5: Die Differenzierung zwischen § 5 a) und f) ist nicht ersichtlich (beides Gefahrenabwehr). Unklar ist, warum unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zudem nicht zu den	Der Buchstabe f zielt vor allem auf die Klarstellung ab, dass hier der Sachschaden im öffentlichen Verkehrsraum durch nicht standortgerechte Bäume entstehen können.

zulässigen Handlungen gehören (vgl. auch Regelung Mustersatzung). Die Regelung bei § 5 f) ist zudem nicht eindeutig, da hiernach sowohl eine Anzeige-, als zusätzlich auch eine Genehmigungspflicht zu bestehen scheint.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
• § 6: Es wird empfohlen, in § 6 Abs. 1 den Zusatz für Nebenbestimmungen „gem. § 8“ zu streichen, um neben den Festlegungen zu Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlung auch noch andere Nebenbestimmungen im Bescheid zu ermöglichen. Wie erfolgt bei der in § 6 Abs. 4 geregelten Entscheidung eines politischen Gremiums die Umsetzung in der Praxis? Was ist mit Eilfällen? Vorschlag: Verwaltungsaufgabe	Weitere Nebenbestimmungen außer die in § 8 beschriebenen sind nicht vorgesehen. Daher bleibt dieser Zusatz in § 6 Abs. 1 **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** § 6 Abs. 4 sieht die Entscheidung durch den Umweltausschuss in besonders schwerwiegenden Fällen vor. In der Regel wird die Entscheidung durch die Verwaltung getroffen.
• § 8: Die Satzung sieht zwingend einen Ersatz vor, es bleibt kein Ermessensspielraum aufgrund des Einzelfalls/der Örtlichkeit etc. Ist dieses gewollt? Die Forderung von Ersatzpflanzungen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollte überprüft werden.	Die Ersatzpflanzung ist erforderlich (auch bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr). Ob diese nun direkt am alten Standort erfolgen muss oder auch an anderer Stelle auf dem Grundstück wird bewusst offen gelassen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Was ist mit Hecken (s.o.) ? Auch für das Entfernen von Hecken sollte grds. eine Ersatzpflanzung vorgesehen werden.	In § 8 wird ein neuer Absatz 2 eingeführt, der die Ersatzpflanzung von entfernten Hecken regelt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
Die Ersatzpflanzung sollte sich nach dem ökologischen Wert des entfernten Baumes richten. Möglich ist hier eine Staffelung nach Stammumfang, wobei auch andere Gesichtspunkte berücksichtigt werden können wie Baumbestand auf dem Grundstück, Ortsbildwirkung, Artenschutz, etc. Bei den Ersatzpflanzungen ist einen Mindeststammumfang von 20-25cm vorgesehen. Aus	Es wird an einer 1:1 Ersatzpflanzung festgehalten, der Stammumfang der Ersatzpflanzung wird auf 16-18 cm reduziert. **Die Anregung wird teilweise aufgenommen.**

naturschutzfachlicher Sicht sollten die zu pflanzenden Ersatzbäume statt dessen eine Qualität von 16-18 cm bzw. 18-20 cm haben. Diese Qualitäten sind deutlich kostengünstiger als 20-25 cm und wachsen häufig auch besser an (der Anwuchs bei mehrmals verpflanzten Bäumen wird umso schwieriger, je größer die Bäume schon sind). Weiterhin erscheint die Zahlung des Ersatzgeldes für nicht zu pflanzende Bäume mit 1000,- €/Baum zu hoch (die Stadt Wedel berechnet hierfür bspw. 500,- €/Baum).	
• § 9: Die Regelung, dass bei Handlungen von Dritten die Verantwortung auf den Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten übergeht, sollte im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit überprüft werden (Handlungsstörer/Verursacher werden gar nicht berücksichtigt).	Nach diesem Absatz ist geregelt, dass der Eigentümer zur Folgenbeseitigung verpflichtet. Dennoch steht es ihm natürlich frei auf privatrechtlichem Weg den eigentlichen Verursacher hierfür heranzuziehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
• § 10: Die Regelung ist unvollständig – was ist mit Nichteinhaltung von Auflagen, Ersatzpflanzungen usw. ? (Näheres s. Regelung Mustersatzung) Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Mustersatzung hingewiesen (bspw. ist dort als zulässige Handlung auch der Einsatz von Streusalz zur Verkehrssicherungspflicht aufgeführt etc.).	In § 11 wird Absatz 1 wird um den Zusatz von nicht erfolgten Ersatzpflanzungen ergänzt. **Die Anregung wird aufgenommen.**

5. Wasserverband Krückau, Schreiben vom 12.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 30.06.2020 zugesandten Unterlagen und geben hierzu gerne unsere Stellungnahme ab.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Grundsätzlich sind die Verbandsaufgaben nicht direkt durch die Baumschutzsatzung betroffen. Jedoch sind vorhandene Baumbestände, die in unmittelbarer Nähe zu den Verbandsgewässern liegen insofern bedeutsam, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltungsarbeit ggf. beeinträchtigt wird.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Insofern bitten wir um geeignete Berücksichtigung der Verbandbelange beidseitig von Verbandsgewässern und -rohrleitungen einen 6,0 m breiten Streifen für die Befahrbarkeit und Durchführung der Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Sollten Ausnahmen von der Satzung erforderlich werden (z.B. Fällungen u.ä.), um die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durchzuführen, sind diese Aufwendungen die aus der Baumschutzsatzung entstehen vom Flächeneigentümer bzw. der Stadt zu übernehmen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Grundsätzlich ist der Wasserverband von möglichen Kosten und Erschwernissen, die aufgrund der Baumschutzsatzung resultieren, freizuhalten. Geeignete Regelungen hierfür sollten getroffenwerden.	Kosten, die durch notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer zu begleichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu § 3 (2) c und g:	
Wir gehen davon aus, dass die Regelungen nicht auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung Anwendung finden. Der Wasserverband ist von entstehenden Kosten freizuhalten.	Unterhaltungsmaßnahmen auf öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sind durch § 3 Abs. 5 zulässig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Zu § 3 (5): Sollten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durch die Festlegungen aus der Satzung bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, können nicht zu Lasten des Wasserverbandes gehen. Der Wasserverband ist von Kosten und Lasten hieraus freizuhalten.	Kosten, die durch notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind durch den Grundstückseigentümer zu begleichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Als Wasserverband pflegen und unterhalten wir unsere Gewässersysteme schon heute naturnah und nehmen dementsprechend auch Rücksicht auf die natürlichen Bedingungen. Insofern bitten wir um geeignete Ausnahmeregelungen für die vom Wasserverband durchzuführenden maschinellen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen. Für ergänzende Erläuterungen und weitergehende inhaltliche Abstimmungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	Sofern bei den Unterhaltungsmaßnahmen geschützte Gehölze betroffen sind, sind diese nach § 3 Abs. 5 der Stadt anzuzeigen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

6. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir geben grundsätzlich zu bedenken, dass eine Baumschutzsatzung auch kontraproduktiv wirken kann, indem diejenigen Bäume, die durch ihren natürlichen Zuwachs in die Schutzkategorie fallen werden, vorsorglich beseitigt werden könnten, um nicht den Anforderungen der Baumschutzsatzung unterliegen zu müssen. Zu §1/§2: Der Geltungsbereich der Satzung sollte auf den Innenbereich	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Tornesch hat den Geltungsbereich für das gesamte

nach Bauleitplanung beschränkt werden, da im Außenbereich bereits zahlreiche Rechtsvorschriften z. B. zur Knickpflege eine weitere Regelung überflüssig machen. Hier ist das Landesnaturschutzgesetz mit nachfolgenden Erlassen ausreichend.	Stadtgebiet gewählt, um keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich zu machen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Der Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe ist zu gering angesetzt, hier kann nicht von ortsbildprägenden Bäumen ausgegangen werden.	Der Stammumfang wird auf 100 cm erhöht. **Die Anregung wird aufgenommen.**
Ebenso sollten Obstbäume und schnellwachsende Baumarten vom Schutz ausgenommen werden.	Um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erzielen und diese nicht auf spezielle Arten zu beschränken, sieht der Entwurf keine detaillierte Differenzierung bei den Laubbäumen vor. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Hecken nach §2 (2) e können ebenfalls nicht unter eine Baumschutzsatzung fallen, da sie nicht als Baum ausgeprägt sind und einer regelmäßigen Pflege/ Kappung bedürfen. Auch ist zu erwarten, dass größere Hecken vor Inkrafttreten der Satzung auf das nötige Maß unter 3m zurückgeschnitten werden.	Die Aufnahme von Hecken ist erfolgt, da diese in einer Höhe von 3m und mehr das vorhandene Ortsbild stark prägen und daher auch unter den Schutz dieser Satzung fallen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §3/§4: In diesen Ausführungen fehlt komplett der Aspekt, dass Bäume im Innenbereich nicht nur einer Erhaltungspflege, sondern ggf. eines fachkundig durchgeführten Rückschnittes bedürfen, damit sie an ihrem Standort weiterhin geduldet werden können. Als zulässige Handlung muss daher zusätzlich definiert werden, dass ein schonender fachgerechter Rückschnitt (z. B. Kronenreduzierung um 20% wie bei der Knickpflege bei Überhältern) in zu definierenden zeitlichen Abständen auch ohne Antrag zulässig ist.	Die angesprochenen Maßnahmen werden unter den zulässigen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen mit erfasst. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §5: Als weitere Ausnahme zur Baumbeseitigung im Innenbereich	Eine unverhältnismäßige Verschattung wird nicht als Ausnahme

sollte unbedingt zusätzlich eine unverhältnismäßige Beschattung des zugehörigen Wohngebäudes durch Bäume definiert werden.	aufgenommen, da es hier schwierig wird einen einheitlichen Tatbestand bzgl. der Verschattung herzustellen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §9: Der Ausgleich für verursachte Schäden Dritter sollte nicht dem Eigentümer angelastet werden, wenn kein ursächlicher Zusammenhang besteht, indem z. B. eine Firma beauftragt worden ist.	Nach diesem Absatz ist geregelt, dass der Eigentümer zur Folgenbeseitigung verpflichtet. Dennoch steht es ihm natürlich frei auf privatrechtlichem Weg den eigentlichen Verursacher hierfür heranzuziehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Wir geben nochmals zu bedenken, dass manche Gemeinden ihre Baumschutzsatzungen wieder aufgehoben haben, da sie sich als kontraproduktiv herausstellten und Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis standen. Der eingesparte Aufwand für Verwaltung und Antragswesen kann direkt in Maßnahmen der Baumpflege und –förderung im Stadtgebiet investiert werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Vor Inkrafttreten der Satzung sollte eine Information der Bürgerinnen und Bürger über die neu zu beachtenden Inhalte erfolgen. Eine Bereitstellung von Fördermitteln könnte bei der Erhaltung wirklich alter Bausubstanz helfen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgenden Stellungnahmen abgegeben:

1. [redacted], Schreiben vom 06.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wie ich aus der lokalen Presse entnahm, befassen sich die politischen Gremien zum wiederholten Male eine Baumschutzsatzung	

zu erlassen. Dazu möchte ich einige grundlegende Gedanken äußern: 1. Die Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken haben ca. 10 000 Bäume mit einem Umfang von 80 cm entsprechend 25 cm Durchmesser. Solche Bäume brauchen je nach Art ca.20 – 40 Jahre um diese Größe zu erreichen. In den letzten 50 Jahren haben sich solche Bäume in Tornesch auf öffentlichen sowie privaten Grund und Boden, außer Waldbestände, verdreifacht, und das ohne Baumschutzsatzung. Diesen Bürgern, die diese Bäume haben wachsen lassen und damit für unsere Umwelt etwas getan haben, sollen Handschellen angelegt werden, sie sollen also nicht mehr über ihre Bäume verfügen dürfen (Enteignung).	Es liegt im Interesse der Stadt Tornesch Bäume, die einen dargestellten Umfang erreicht haben, zu schützen, um so einen wichtigen Beitrag zur Umwelt zu leisten. Da die Grundstückseigentümer ihre Bäume bis zu diesem Status über viele Jahre schon gepflegt haben, zeigt, dass Ihnen die Bäume bzw. deren Vitalität viel bedeuten. Aufgrund dieser langjährigen Pflege ist es doch eher unwahrscheinlich, dass die Besitzer sich dann von ihren Bäumen trennen würden. Die Möglichkeit einen Fällantrag nach den in § 5 der Satzung genannten Ausnahmen zu stellen, besteht ja ohnehin. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
2. Bäume im öffentlichen Bereich sind bereits kartiert und stehen unter dem Schutz der Stadt und benötigen keine Baumschutzsatzung.	Die Erfassung der Bäume im öffentlichen Bereich über das Grünflächenkataster ist keineswegs mit einer Unterschutzstellung nach LNatSchG gleichzusetzen. Daher gilt die Satzung sowohl für private als auch öffentliche Bäume, um hier ein gleiches Maß für alle Bäume auf dem Stadtgebiet anwenden zu können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
3. Eine Satzung wird Bürger davon abhalten Bäume zu pflanzen und oder groß werden zu lassen. Es werden sicher auch Bäume vor in Krafttreten der Satzung gefällt werden.	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. Die Satzung schafft im Vergleich zum derzeitigen Stand eine Grundlage, um das bisher mögliche Fällen von Bäumen ohne entsprechende Begründung (Krankheit, Verkehrssicherheit) einzugrenzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

4. Zur Einhaltung der Satzung sollte auch der Bestand erfasst werden, also ein Kataster das notwendig ist um Vergehen feststellen zu lassen. Für diese Maßnahmen, Satzung und Kataster, entstehen Kosten in der Verwaltung und Selbstverwaltung. Und Geld haben wir gerade nicht in der Stadtkasse, sondern Schulden.	Die Stadt Tornesch hat sich bewusst gegen eine detaillierte Aufstellung mittels eines Baumkatasters entschieden wie dies bei der letzten Aufstellung einer Baumschutzsatzung unternommen wurde, um die hierfür notwendige Begutachtungen auf Privatgrundstücken aus Gründen des Privatrechts und Datenschutzes nicht durchzuführen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
5. Was wir wollen ist doch unsere Stadt mit den vielen Bäumen erhalten und nach Möglichkeit sogar noch verbessern. Deshalb sollten Sie alle über Beratung und Förderung der Bürger nachdenken Bäume zu pflanzen und erhalten, und sich nicht mit Gesetzen und Verfolgung befassen.	Genau aus dem Grund der Erhaltung der Bäume hat die Stadt Tornesch die Baumschutzsatzung aufgestellt. Beratungen zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen können jederzeit erfolgen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Aus den oben genannten Gründen bitte ich Sie, sich schnellst möglichst von dem Gedanken der Baumschutzsatzung zu lösen und stattdessen einen Förderverein gründen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

2. [redacted], Schreiben vom 06.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erheben wir Bedenken gegen den ausgelegten Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Tornesch aus folgenden Gründen:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die unter § 1 genannten Schutzziele werden auch ohne die Baumschutzsatzung erreicht, hierzu bedarf es der	Es liegt im Interesse der Stadt Tornesch Bäume, die einen entsprechenden Umfang erreicht haben, zu schützen, um so einen

Baumschutzsatzung nicht. Im Bereich der Stadt Tornesch gibt es eine Vielzahl an Bäumen, die eine mehr als stattliche Größe erreicht haben weil Bürger freiwillig und ohne Schutzsatzung diese Bäume über eine lange Zeit gepflegt und so zu einem grünen Tornesch beigetragen haben. Gerade dieses viele parkähnliche Grün, das ohne Zwang entstanden ist, macht Tornesch so liebenswert.	wichtigen Beitrag zur Umwelt zu leisten bzw. dadurch die unter § 1 genannten Schutzziele zu erzielen und einzuhalten. Da die Grundstückseigentümer ihre Bäume bis zu diesem Status über viele Jahre schon gepflegt haben, zeigt, dass Ihnen die Bäume bzw. deren Vitalität viel bedeuten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Dieses vorbildliche Verhalten der Tornescher Bürger, große Bäume so lange wie möglich zu erhalten wird durch die Baumschutzsatzung gefährdet. Sobald Bäume die kritische Grenze von 80 cm Stammumfang erreicht haben werden viele Grundeigentümer künftig wegen der mit der Schutzsatzung einhergehenden Folgen - keine Möglichkeit mehr, die Bäume zu kappen, - eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks im Kronenbereich der Bäume - Verpflichtung zu Schutz- und Pflegemaßnahmen die Bäume frühzeitig und unnötig fällen. Damit wird das Schutzziel der Baumschutzsatzung adabsurdum geführt.	Das vorbildliche Verhalten wird durch die Satzung ja auch nicht in Frage gestellt. Gerade wenn man als Eigentümer einen Baum über einen langen Zeitraum „groß gezogen“ hat, stellt sich doch die Frage, ob hier nicht eher der Gedanke an den Erhalt des Baumes größer als nach einer Fällung ist. Sobald von dem Baum begründete Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen oder dessen Vitalität durch Krankheiten gefährdet ist, können ohne weiteres Ausnahmeanträge zur Fällung gestellt werden. Notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben von der Satzung weiterhin unberührt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Die beabsichtigte Baumschutzsatzung stellt faktisch im Kronenbereich des Baumes eine Enteignung dar: Keine Stellplätze, kein Streusalz, keine Abstellmöglichkeiten, keine Befestigungen, keine Gartenschuppen, keine Aufschüttungen. Dafür werden dem Bürger von der Stadt angeordnete Pflegeanweisungen auferlegt, die der Bürger auch noch selbst bezahlen muss.	Alle in § 3 Abs. 2 dargestellten verbotenen Handlungen dienen dem Schutz und zum Erhalt der Vitalität der Bäume. In erster Linie sollen die Bürger*innen verantwortungsvoll die Pflegemaßnahmen für ihr Eigentum selbst übernehmen. Erst wenn erkannt wird, dass durch einen Privatbaum bspw. die öffentliche Verkehrssicherheit gefährdet ist, können Schutz- und Pflegemaßnahmen gem. § 4 der Satzung angeordnet werden.

	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.
Andere Städte haben inzwischen erkannt, dass eine Baumschutzsatzung dem erklärten Ziel, Bäume zu schützen, zuwider läuft und haben deshalb die Baumschutzsatzung wieder abgeschafft wie z.B. die Städte Duisburg, Hameln Detmold, Stralsund, Braunschweig, Starnberg, Leverkusen, Lübeck usw. Das heißt, die Stadt Tornesch kommt jetzt mit einer Idee, die sich längst überholt, weil nicht bewährt hat. Der Detmolder Bürgermeister begründete die Abschaffung der Baumschutzsatzung beispielsweise damit, dass die Bürger verantwortungsvoll mit den Bäumen umgehen und die meisten Fällgenehmigungen ohnehin genehmigt werden mussten.	Ein Vergleich mit anderen Städten, die ihre Baumschutzsatzung aufgehoben haben, kann hier nicht herangezogen werden, da es in den betroffenen Städten und Gemeinde mitunter andere Voraussetzungen gibt, die selten auf andere Städte übertragbar sind. Andernfalls kann dem eine Argumentation mit Städten gegenübergestellt werden, die gerade eine Baumschutzsatzung aufgestellt bzw. aktualisiert haben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Diese Städten argumentieren auch für die Abschaffung wegen der mit der Baumschutzsatzung verbundenen Kosten. Insofern ist die beschlossene Vorlage für den Umweltausschuss in dieser Hinsicht nicht korrekt. Gemäß Vorlage hat die Satzung keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Für die Durchsetzung der Satzung muss jedoch aufwändig ein Baumkataster erstellt werden, in dem alle Bäume aufgeführt sind, die das Schutzziel erreicht haben. Nur so kann festgestellt werden, ob ein Baum eventuell rechtswidrig beseitigt wurde. Dieses Kataster muss alle paar Jahre wiederholt werden, denn die Bäume wachsen ja weiter. Außerdem müssen Fällanträge bearbeitet sowie Personal für die Schutz- und Pflegeanweisungen vorgehalten werden. Dies hat erhebliche Folgekosten für die Stadt, die bei der derzeitigen Finanzlage der Stadt Tornesch nicht zu vertreten sind. Die rechtliche Frage, inwieweit der Beschluss des Umweltausschusses aufgrund dieser unrichtigen Darstellung überhaupt rechtsgültig ist, bitten wir zu überprüfen.	Die Aussage der Vorlage zu den Kosten bezog sich in allererster Linie auf externe, die im Rahmen des Aufstellungsprozesses der Satzung nicht anfallen. Zudem werden die Anfragen von Fällanträgen durch die vorhandenen personellen Ressourcen der Verwaltung geleistet. Die Stadt Tornesch hat sich bewusst gegen eine detaillierte Aufstellung mittels eines Baumkatasters entschieden. Das angesprochene Kataster wird lediglich für die nach § 8 der Satzung notwendigen Ersatzpflanzungen geführt. Hierfür ist es zum aktuellen Stand vorgesehen, dass dieses in der einfachen Form einer Liste geführt wird. Die Bürger*innen, die eine Ersatzpflanzung durchführen, werden gebeten den Standort zu dokumentieren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Aus allen diesen Gründen lehnen wir die Baumschutzsatzung ab. Auf unserem Grundstück gibt es diverse Bäume, die bald die Schutzgrenze erreicht haben werden. Wir würden uns nur ungern von diesen Bäumen trennen, aber aufgrund der Folgen - falls denn die Baumschutzsatzung kommen sollte - wohl müssen. Die bisherige Entwicklung hat gezeigt: Tornesch hat mündige Bürger die Interesse an einer grünen und ökologischen Umwelt haben. Es muss nicht alles durch Verbote geregelt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

3. [redacted], Schreiben vom 08.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kählert. Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte Meine Frau und ich besitzen 5 Grundstücke in Tornesch, zahlen dafür viele Tausend Euro an Grundsteuer und bin daher in ganz erheblichen Maße von der geplanten Baumschutz betroffen. Hiermit lege ich Widerspruch gegen die von Ihnen geplante Baumschutzsatzung von Tornesch ein. Ich habe in meinem Leben schon an die 100 Bäume gepflanzt, besitze keinen Schottergarten, habe nicht vom Haus bis zur Grenze gepflastert, meine Hofzufahrten sind zum Teil Spurbahnen, meine Grundstücksgrenzen z.T. als Knickwall mit Bäumen und Sträuchern angelegt. Die Politik spricht häufig vom sogenannten mündigen Bürger.	 **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Mit Hinblick auf den Klimawandel und die stetige Verdichtung im

Tornesch möchte dagegen diesen bevormunden, weil sie ihm offensichtlich kein verantwortliches Handel zutrauen und ein tiefes Misstrauen gegenüber dem Bürger vorraussetzen. Bitte weisen Sie nach, dass nach der gescheiterten Baumschutzsatzung 2005 mehr Bäume in Tornesch von privaten Grundeigentümern gefällt wurden als es mit Satzung der Fall gewesen wäre.	urbanen Raum rückt ein nachhaltig verantwortliches Handeln generell in den Fokus. Eine Möglichkeit der Anpassung ist die Pflanzung und die Pflege von Bäumen wichtig ist. Da die Baumschutzsatzung 2005 nicht beschlossen wurde, kann daher auch kein Vergleich der Fällzahlen erstellt werden. Vielfach wurden Bäume auf Privatgrund gefällt ohne dass hiervon selten jemand Kenntnis von erlangt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Der größte Baumfäller in den vergangenen Jahren war die Stadt Tornesch. So wurden an meinem (z.T. auf meinem) Grundstück in der Heimstättenstraße 60 mindestens 8 große Bäume am Laufgraben ohne Notwendigkeit gefällt (darunter 2 Rotbuchen, eine Kastanie, 2 Birken , 2 Ahorn sowie diverse Flattereschen (Popolus tremulus).	Wenn öffentliche Bäume durch die Stadt Tornesch gefällt haben, liegen hierfür auch immer Gründe die Erhaltung der Verkehrssicherheit oder Krankheitsbefall der Bäume vor. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Eine Satzung aus Verboten wäre zudem kontraproduktiv, da viele Grundeigentümer aus Angst vor späteren Restriktionen kein Bäume mehr pflanzen oder kleinere Bäume fällen würden.	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. Die Satzung schafft im Vergleich zum derzeitigen Stand eine Grundlage, um das bisher mögliche Fällen von Bäumen ohne entsprechende Begründung (Krankheit, Verkehrssicherheit) einzugrenzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Das Grundgesetzt garantiert in Artikel 14 den Schutz des Eigentums. Und ja - es fordert auch: "Eigentum verpflichtet". Das heißt aber nicht, dass diese abstrakte Verpflichtung durch immer mehr Rechtsverordnungen durchgesetzt werden muss. Der Eigentümer ist verpflichtet, sorgsam und verantwortungsbewusst als mündiger Bürger mit seinem Eigentum umzugehen, weiterer Rechtszwang ist nicht grundsätzlich erforderlich. Deshalb haben ja auch sehr viele Gemeinden keine Baumschutzsatzung.	Die Verpflichtung „Eigentum verpflichtet“ ist nunmehr sehr abstrakt gehalten und zeigt, dass in diesem Fall, dass durch vermehrte Fällung von Bäumen nicht immer verantwortungsbewusst und entgegen des Satz 2 des Artikel 14 „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“ gehandelt wird. Das Allgemeinwohl liegt hierbei doch wohl im Sinne aller Bürger*innen der Stadt Tornesch am Erhalt des grünen orts- und Landschaftsbildes.

	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.
Die Vorlage für den Umweltausschuss beinhaltet darüber hinaus einen starken Fehler: er sagt, der Beschluss habe keine finanziellen Auswirkungen. Dass zusätzliches Personal für das Entgegennehmen, Prüfen, und entscheiden (mit in Augenscheinnahme des betreffenden Baumes) verbunden sein wird dürfte einleuchtend sein und sollte wahrscheinlich nur das Zustimmen der Ausschussmitglieder erleichtern.	Die Aussage der Vorlage zu den Kosten bezog sich in allererster Linie auf externe, die im Rahmen des Aufstellungsprozesses der Satzung nicht anfallen. Zudem werden die Anfragen von Fällanträgen durch die vorhandenen personellen Ressourcen der Verwaltung geleistet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, bitte erinnern Sie sich an das klägliche Scheitern einer Baumschutzsatzung vor einigen Jahren. Ich denke, die Stimmungslage in der Tornescher Bevölkerung hat sich nicht wesentlich verändert. Wenn Sie aber meinen, das sei doch der Fall, initiieren Sie einen Bürgerentscheid und richten Sie sich nach dessen Ausgang.	Die Aufstellung und Beschluss zur Auslegung der Baumschutzsatzung ist durch die Mitglieder des Umweltausschusses erfolgt, die als legitimierte Vertreter von den Bürger*innen der Stadt Tornesch gewählt wurden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Suchen Sie das Gespräch (evt. eine Einwohnerversammlung) und machen Sie Politik für den Bürger, nicht gegen den Bürger.	Die Aufstellung und Beschluss zur Auslegung der Baumschutzsatzung ist im Umweltausschuss im Rahmen einer öffentlichen Sitzung gefasst worden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

4. [redacted], Schreiben vom 12.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die ausgelegte Satzung entspricht nicht dem beschlossenen Entwurf im Ratsinformationssystem. Damit stelle ich die grundsätzliche Rechtmäßigkeit dieser Auslegung in Frage. Ohne Beschluss sind folgende Inhalte der Satzung: § 2 e. und § 3 (5) und § 5 f. dritter Satz.	Die betroffenen Inhalte sind dem Beratungsverlauf der Sitzung des Umweltausschusses entsprungen. Der finale Satzungsbeschluss würde diese dann ohnehin noch einmal abschließend beschließen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Bäume der Stadt Tornesch zu schützen ist lobenswert und	Die unter § 3 verbotenen und zulässigen Handlungen sind

zu begrüßen. Es erschließt sich mir jedoch nicht, welche Verbesserung diese Satzung in Tornesch bringen soll. Sie ist ein Bürokratiemonster und wird enorme Kosten verursachen, während sie in Gänze der Stadt Tornesch selbst alle möglichen Ausnahmen einräumt, aber nicht den Bürgern. Das stellt eine Ungleichbehandlung und einen erheblichen Eingriff in das Recht der Bürger dar. Die Stadt Tornesch muss klar definieren wie weit der Schutz der Bäume gehen soll und diese Regeln auch selbst einhalten.	sowohl von den Privatpersonen als auch von der Stadt Tornesch einzuhalten. Gleiches gilt für die unter § 5 aufgeführten Ausnahmen, die zu beantragen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Allgemein zu § 3: Der Großteil der nachstehenden Verbote kann weder von der Stadt Tornesch kontrolliert noch von den Akteuren praktisch durchgeführt werden. Die Stadt Tornesch sollte hier gezielter klarstellen, was zum Schutz der Bäume zu beachten ist.	Zulässige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Bäume werden in dem § 3 Abs. 4 ebenso dargestellt wie vorab die verbotenen Handlungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 3 a.: Hiernach ist es nicht verboten Hecken zu kappen, somit können diese stets unter drei Meter gehalten werden und fallen damit nicht unter diese Satzung.	In § 3 a wird „Bäumen“ durch „geschützte Bäumen und Hecken“ ersetzt. **Die Anregung wird aufgenommen.**
Zu § 3 c.: Den Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter unter Schutz zu stellen betrifft sicherlich nicht die bestehenden Anpflanzungen und Befestigungen (Bestandsschutz), allerdings ermöglicht diese Regelung keine Erneuerung einer Auffahrt oder gar von Straßen. Das Beispiel Lindenweg mag verdeutlichen, dass hier eine Straße nicht mehr möglich wäre, da die Kronen der Bäume zu beiden Seiten sich über der Straße beinahe berühren.	Der Bestandsschutz bleibt bei Einführung der Satzung bestehen. Arbeiten an öffentlichen Straßen sind unter Einhaltung der DIN 18920 möglich. Für private Eingriffe im Traufbereich sind Ausnahmeanträge zu stellen, über welche dann die Zulässigkeit der Maßnahme genehmigt werden kann. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nur teilweise geteilt.**
Zu § 3 d.: Die Bezeichnung „oder Ähnlichem“ ist ungenau und erlaubt der Stadt willkürliche Beurteilungen einer Situation. Außerdem würde diese Regelung den Bau von Straßen, Wegen usw. in einer Form einschränken, die nicht durchführbar wäre.	Für die wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind hier nur zwei Beispiele aufgeführt. Um eine längere Auflistung zu vermeiden, wurde diese Formulierung gewählt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Zu § 3 e.: Diese Vorgabe wäre zu begrüßen, wenn „unsachgemäß“ gestrichen und eine klare Definition und Unterscheidung zwischen Pflanzenschutz und Düngemittel benannt würde. Ein Verbot künstlicher Produkte wäre wünschenswert.	Unsachgemäß kann mit „entgegen der Gebrauchsanweisung nutzend“ verstanden werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu 3 f.: Mit diesem allumfassenden Verbot ist es der Stadt im Winter nicht mehr möglich, Salz zu streuen. Das wäre begrüßenswert, weil es auch alle Tiere schützen würde. Das Verbot Baumaterialien im Traufenbereich und 1,5 Meter nach allen Seiten abzustellen, wird nicht durchführbar sein, weder für die Stadt noch für den Bürger.	Für den Winterdienst wird auf die Straßenreinigungssatzung der Stadt Tornesch verwiesen, wonach abstumpfende Mittel dem Einsatz von Salz bevorzugen ist. Beim Abstellen von Baummaterialien ist hier ebenso auf die Einhaltung der DIN 18920 hinzuweisen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 3 g.: Dieses Verbot bedeutet für den Bauhof, dass ein Aufsitzrasenmäher nicht mehr nutzbar ist, um die Rasenflächen unter den Bäumen zu mähen, da das Befahren unbefestigter Flächen verboten ist. Der Zusatz „soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört“ widerspricht § 3 c. d.. In Zukunft könnten z.B. in einer Allee auch keine Parkplätze zwischen den Bäumen angelegt werden, da der Bereich nicht versiegelt werden darf und ein unbefestigter Bereich nicht befahren werden darf. Wie soll das praktisch umgesetzt werden?	Für die Einrichtung von Parkflächen zwischen Bäumen käme eine Regelung durch verkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 3 (4) Letzter Satz: Wie soll die Stadt eine unsachgemäße Pflegemaßnahme nachweisen?	Unsachgemäße Pflegemaßnahme ist durch fachkundiges Personal erkennbar und wird bspw. anhand von Foto-Dokumentationen festgehalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu § 3 (5): Dieser Absatz erteilt den Ver- und Entsorgern sowie der Stadt eine Generalgenehmigung, damit werden die Eigentümer von Bäumen ausgenommen und dies stellt eine Ungleichbehandlung dar.	Arbeiten an öffentlichen Straßen sind unter Einhaltung der DIN 18920 möglich. Für private Arbeiten (bspw. im Zufahrtsbereich) sind Ausnahmeanträge zu stellen, über welche dann die Zulässigkeit der Maßnahme genehmigt werden kann.

	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.
Zu § 4 (2): Hiermit wird der Stadt Tornesch erlaubt über das Eigentum der Bürger zu verfügen und zu bestimmen, in welchem Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume zu ergreifen sind. Was sind genau gefährdete Bäume? Welche Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen könnten gegebenenfalls auf den Baumbesitzer zukommen?	Eine Gefährdung von Bäumen geht vor allem dann aus, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist und diese dann durch mögliche herabstürzende Äste zur Gefahr werden könnten. Als Maßnahmen können bspw. unter § 3 Abs. 4 aufgelisteten Handlungen genannt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 5 e.: Stehen B-Pläne grundsätzlich über der Baumschutzsatzung? Wenn dies so ist, sollte künftig bei jedem B-Plan der Baumschutz einbezogen werden, weil ansonsten diese Satzung überflüssig ist, da sie stets durch B-Pläne ausgehebelt werden kann.	Da sowohl B-Pläne als auch die Baumschutzsatzung städtische Satzungen sind, gibt es hier keine Hierarchie. In einem B-Plan können auch grundsätzlich Bäume geschützt werden, die unterhalb des 80cm Umfang geschützt werden. Dieser Absatz zielt auch vornehmlich auf die bauliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 BauGB ab. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 5 f.: Ein gutachterlicher Nachweis, wenn Gefahr im Verzug ist, erscheint nicht sinnvoll und verursacht unnötig Kosten. Zitat: „Die Befürchtung eines bedeutenden Sachschadens ist auch dann gerechtfertigt, wenn Bäume im öffentlichen Verkehrsraum nicht standortgerecht gewählt oder gepflanzt wurden und aufgrund des aktuellen Zustandes oder einer Prognose anzunehmen ist, dass von dem Baum zukünftig erhebliche Schäden am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz, an öffentlichen Straßen und Wegen oder auf Privatgrundstücken ausgehen werden und diese auch nicht durch vertretbare Maßnahmen ausgeschlossen werden können.“	Ein gutachterlicher Hinweis ist schon sinnvoll, damit der Eigentümer beweisen kann, dass von dem Baum tatsächlich eine Gefahr ausging und dieser nicht willkürlich gefällt wurde. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Eine Satzung sollte klare Aussagen machen, aber hier geht es um „Befürchtungen“, „bedeutenden“, „erhebliche Schäden“,	Da hier bspw. eine Festlegung von bezifferten Angaben zu Sachschäden bis ins Detail nur schwer möglich ist, sind hier diese

„vertretbare Maßnahmen“. So viele unklare Aussagen in einem Satz ermöglichen unendliche Auslegungen. Damit wird der Baumschutz aufgehoben und ermöglicht insbesondere der Stadt Tornesch ein freies Handlungsfeld, während der Bürger von der Einschätzung der Verwaltung abhängig ist.	„weicheren“ Formulierungen gewählt werden, die sowohl bei öffentlichen oder privaten Vorhaben einer individuellen Entscheidung bedürfen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 6 (3): Hier wird der Stadt ebenfalls gestattet den Baumbesitzer mit Kosten zu belegen, aber nicht klargestellt, ob ein Gutachten vom Baumbesitzer als Auftragsgeber auch anerkannt wird.	Wenn im Genehmigungsverfahren ein Gutachten verlangt wird, dann wird dieses auch seinen Einfluss auf das Verfahren haben. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 6 (4): Dieser Absatz gibt der Stadt Tornesch eine Generalgenehmigung entgegen der Satzung Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Der zuständige Umweltausschuss kann sich hieran nur beteiligen, wenn der/die Bürgermeister/in ihn lässt. Hierzu werden auch nur die „besonders schwerwiegenden Fälle“ in Erwägung gezogen. Es fehlt eine Definition für „besonders schwerwiegend“.	Um das Genehmigungsverfahren nicht zu sehr in die Länge zu ziehen, wurde hier eine bürgerfreundliche Variante vorgeschlagen. Da der Umweltausschuss nur viermal im Jahr tagt, wären die Anträge nur mit erheblicher Zeitverzögerung zu bearbeiten. Fälle als „besonders schwerwiegend“ einzuordnen gilt vor allem für entsprechende Anträge, von denen ein verstärktes öffentliches Interesse ausgeht. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 8 (3): Bei Ersatzpflanzungen soll ein Baum bereits mit einer Größe von 20-25 cm Stammumfang unter dem Schutz dieser Satzung stehen. Dies entspricht nicht dem § 2 und wie soll die Stadt Tornesch eine Kontrolle durchführen. Bei einem Grundstücksverkauf ist dem Käufer nicht unbedingt bekannt, dass dieser Baum geschützt ist, welche gesetzliche Regelung kann dies unterstützen? Erhält ein Käufer automatisch einen Katasterauszug? Ist ein Kataster öffentlich zugänglich?	Unter § 2 Abs. 2c werden die Ersatzpflanzungen unter Schutz gestellt und in einem Kataster dokumentiert. Hier muss schon der Verkäufer in der Pflicht sein, dies den Interessenten mitzuteilen. Dies ist vgl. zu erteilten Baugenehmigungen, Altlasten oder Baulasten zu halten. Das Kataster wird nicht öffentlich sein, auch im Hinblick auf den Datenschutz. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 9 (2): Entspricht dieser Absatz der gültigen Rechtsprechung? Beispiel: Die Stadt Tornesch lässt Arbeiten an einem Fußweg durch einen Versorger zu (z.B. Verlegung neuer	Nach diesem Absatz ist geregelt, dass der Eigentümer zur Folgenbeseitigung verpflichtet. Dennoch steht es ihm natürlich frei auf privatrechtlichem Weg den eigentlichen Verursacher hierfür

Telefonleitungen) und das entsprechende Unternehmen beschädigt das Wurzelwerk eines Baumes auf einem anliegenden Privatgrundstück dahingehend, dass er stirbt. Dann haftet der Baumbesitzer für die Schäden, die durch das Unternehmen entstanden sind?	heranzuziehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu § 11 (2): Ordnungswidrigkeiten unterliegen sicherlich auch einem „Katalog“, deshalb sollte der Bürger klar erkennen können, mit welcher Geldbuße er zu rechnen hat und nicht eine Drohung von 50.000,- Euro.	Die Ordnungswidrigkeiten gehen zurück auf § 57 LNatSchG, in dem eine nicht abschließende Liste an Ordnungswidrigkeiten aufgeführt wird. Eine endgültige Einschätzung über die Höhe der Geldbuße kann nur im Einzelfall getroffen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

5. [redacted], Schreiben vom 16.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir möchten unsere Bedenken zu der geplanten Baumschutzsatzung äußern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Tornesch ist eine sehr grüne Stadt in der es genug auch große und alte Bäume gibt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Eine Baumschutzsatzung wäre eine Bevormundung und Entmündigung von Grundstückseigentümern. Wir haben einige große und teils sehr alte Bäume auf unserem Grundstück. Und würden aber in Zukunft entweder keine Bäume mehr anpflanzen, bzw. selbst gesäte Bäume nicht mehr erstmal stehen lassen oder diese rechtzeitig fällen. Wir möchten Bäume, die es ohne uns nicht geben würde, auch weiterhin fällen können. Sei es zwecks Umgestaltung oder weil diese einfach zu groß geworden sind. Jetzt sollen wir dafür bestraft werden, dass wir vor 20 Jahren einfach mal Bäume gepflanzt haben?	Es liegt im Interesse der Stadt Tornesch Bäume, die einen entsprechenden Umfang erreicht haben, zu schützen, um so einen wichtigen Beitrag zur Umwelt zu leisten bzw. dadurch die unter § 1 genannten Schutzziele zu erzielen und einzuhalten. Hierzu möchte die Stadt Tornesch die zu erhaltenden Gehölze gem. § 2 schützen, um auch weiterhin die grüne Struktur der Stadt zu erhalten. Die Möglichkeit einen Fällantrag nach den in § 5 der Satzung genannten Ausnahmen zu stellen, besteht ja ohnehin. Sei es bei Krankheit der Gehölze oder sofern die Verkehrssicherheit gefährdet wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Man sollte seinen Bürgern nicht vorschreiben, wie sie ihren Garten gestalten. Dann müsste man auch die „englischen“ Rasenflächen verbieten. Diese bieten auch kaum Tieren Lebensraum.	Die Einsicht für eine ökologische Vielfalt tritt nach und nach in das Bewusstsein, nicht zuletzt durch städtische Maßnahmen wie dem Anlegen der Blühstreifen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Wir halten die Bevormundung von Tornescher Bürgern als absolut überflüssig. Diese Stadt ist schön und grün und dazu haben die Bürger bis jetzt viel beigetragen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Wir möchten sie daher bitten, den Entwurf der Satzung nicht in kraft treten zu lassen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

6. [redacted], Schreiben vom 16.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Ratsversammlung plant eine Baumschutzsatzung zu erlassen. Folgende Punkte wurden bei der Aufstellung des vorläufigen Entwurfes aus unserer Sicht nicht berücksichtigt und wir bitten Sie, diese Punkte in der Abwägung zu berücksichtigen:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu §1 Schutzzweck: Die Ziele der Satzung, u.a. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, den Naturhaushalt zu fördern etc. finden wir richtig und unterstützen wir. Leider werden diese Ziele mit der vorliegenden Satzung nicht erreicht werden!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Besser wären folgende Alternativen zur Baumschutzsatzung: Förderung des Baumbestandes durch unterschiedliche Maßnahmen:	
- Unterstützung der Bürger/ Eigentümer bei Bedarf mit einer	Eine Beratung der privaten Grundstücksbesitzer kann bei Bedarf

fachkundigen Beratung für den Erhalt seines Baumbestandes (nicht nur Verweis auf kostenpflichtige Sachverständige) - Beratung bei der Auswahl von neuen Bäumen (Neupflanzungen) und der Anlage von naturnahen Gärten - Ich habe schon von vielen älteren Leuten gehört, dass sie ihre Bäume fällen, da Ihnen die Unterhaltung der Bäume insbesondere die Entsorgung des Laubes überfordert und die finanziellen Mittel für eine Fremdvergabe nicht da sind. Vielleicht gibt es hier Möglichkeiten der Stadt zur Unterstützung? - Möglichkeit, dass Bürger Bäume spenden können und die Stadt die Fläche für die Pflanzung zur Verfügung stellt - Bäume ins Bewusstsein der Bürger zu bringen, z. B. durch Flächen für Baumpflanzungen zur Geburt oder zur Hochzeit. Wenn man dort einen schönen Baum hat, dann pflanzt man sich vielleicht später auch einen in den Garten. (Dieses sind Vorschläge die Personalkosten erzeugen, aber die Umsetzung einer Baumschutzsatzung benötigt auch Personal!)	sowohl zur Pflege, zum Erhalt und auch zu Neuanpflanzungen bereits jetzt erfolgen. Die Möglichkeit Bäume zu spenden besteht bereits auch schon in der Form, dass im Stadtwald am Rande des Esinger Wohldes Flächen zur Verfügung stehen. Die Ideen der ökologischen Vielfalt wird durch verschiedene Aktivitäten durch die Stadt bzw. den Umweltausschuss derzeit verstärkt in das Bewusstsein der Bürger impliziert. Hierzu zählen u.a. die Anlange von Blühstreifen oder die erstellte Broschüre zur ökologischen Vielfalt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Zu §2 Schutzgegenstand: Es sollen pauschal alle Bäume mit einem Stammumfang größer 80 cm geschützt werden (außer Nadelbäume), eine differenzierte Betrachtung findet nicht statt. So ein Stammumfang wird schnell erreicht.... das bedeutet, dass jeder Eigentümer, der gerne bei sich im Garten Bäume gepflanzt hat und noch zukünftig pflanzen möchte, von dieser Satzung betroffen ist und in der Verfügungsgewalt seines Eigentums in sehr starker Weise	Bei der Frage nach dem Stammumfang ist im Vergleich zahlreicher Baumschutzsatzung ein generelles Mittel gewählt worden, welches mit einem bewussten Blick auf den Tornescher Baumbestand ausgewählt wurde. Es erfolgt eine Anpassung des Umfang auf 100 cm. Die Möglichkeit einen Fällantrag nach den in § 5 der Satzung genannten Ausnahmen zu stellen, besteht ja ohnehin. Sei es bei Krankheit der Gehölze oder sofern die

beeinträchtigt bzw. enteignet wird. Eigentümer die bisher keine Bäume gepflanzt haben, sind nicht betroffen!	Verkehrssicherheit gefährdet wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und tlw. geteilt.**
Das Pflanzen von neuen Bäumen wird stark zurückgehen. Wir haben z. B. auf unserem Grundstück mit 720m2 (Wir sind 2014 eingezogen) 10 neue Bäume gepflanzt (4 Bäume sind Bestand auf dem Grundstück) Schade, dass wir, wenn die Satzung in Kraft tritt, nun jeden Herbst die Stammumfänge messen müssen und ggf. einen „teuren“ Baum fällen müssen. Wir können uns vorstellen, irgendwann vielleicht eine Terassenüberdachung zu bauen, oder einen Weg? Oder, oder.... Das wäre dann nicht mehr einfach so möglich. Platz für Ausgleichspflanzugen hätten wir nicht mehr.....	Auch für Bauvorhaben in den Bereichen des Hoch- und Tiefbaus können ebenso Ausnahmen beantragt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Wir haben auch Bäume direkt am Stellplatz gepflanzt, viele Bekannte haben uns davon abgeraten, mit der Begründung, dass die Bäume das Pflaster beschädigen und die herabfallenden Früchte die Autos . Da wir aber Bäume lieben, haben wir sie gepflanzt.... die Möglichkeit, dass wir sie jederzeit fällen könnten, gab uns den Mut dazu.	Sofern verkehrsgefährdene Gründe vorliegen und die auch begründet sind, kann auch in diesem Fall eine Ausnahmeantrag gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
D.h. wenn Bäume mit Satzung geschützt werden sollen, dann bitte nur wirklich gezielt ganz besondere! (z. B. Stammdurchmesser größer 300cm) Und/ oder alle Bäume auf öffentlichen Grund.	Die Auswahl des Stammumfangs wurde bereits weiter oben begründet. Die öffentlichen Bäume sind hier entsprechend miteinbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §3 verbotene und zulässige Handlungen Hier wird sämtlicher Gebrauch des Gartens als Schädigung angesehen! Eine „ übliche“ Gartennutzung mit mehreren Bäumen	Die aktuelle Situation genießt ohnehin Bestandsschutz und wird durch die Baumschutzsatzung ja nicht berührt. Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den Bäumen sind

im Garten ist nicht mehr möglich. Bei üblichen Gartengrößen von 400 bis 1000m2 sind die Nutzungen auf engen Raum: Terrasse unterm Obstbaum, Spielhaus unter der Weide, Beschattung des Hauses mit Baum so, dass man aber noch Sonne auf die Solaranlage bekommt, Baum neben dem Stellplatz.	ohnehin weiterhin zulässig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Der in dieser Satzung geforderte ideale Baumstandort (der auch der beste Baumstandort ist!) ist in einer so dicht besiedelten Stadt kaum möglich. Wo stehen in Tornesch Bäume in deren Bereich keine nach §3 definierten Schädigungen und Beeinträchtigungen befindet? D. H. Keine Versiegelung, keine Gebäude? Das sind die Ausnahmen. Und das ist das Problematische an dieser geplanten Satzung! Die normale Gartennutzung ist ganz, ganz schnell eine Ausnahme, die Genehmigungspflichtig ist.	Der Bestandsschutz im Hinblick auf die derzeitigen Baumstandorte wird durch die Baumschutzsatzung nicht tangiert. Das heißt, dass durch die Baumschutzsatzung jetzt keine Zufahrten o.ä., die nicht fachgerecht gem. der Satzung erstellt worden sind, zurück zu bauen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Die Abwägung der Nutzung ist für mich als Eigentümer wesentlich! Auch die Anpassung des Gartens gehört dazu, Gartengestaltung mit Kindern, später vielleicht ohne, ggf. irgendwann barrierefrei.	
Zu §3 abs. 4 und 5. In diesen Absätzen werden die zulässigen Handlungen definiert. Dabei wird auf die kostenpflichtigen Werke ZTV Baumpflege und DIN 18920 verwiesen und diese werden als verbindliche Anweisungen übernommen! Somit ist der Inhalt der Satzung in Gesamtheit nicht lesbar! Ich hoffe, dass mindestens allen Ratsmitgliedern diese Schriften vorliegen und das die Inhalte mit in die Abwägung eine Baumschutzsatzung zu erlassen mit einfließen. Bürgerfreundlich geht anders! (Hinweis: die ZTV Baumpflege regelt das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, ist diese Regelung wirklich optimal für eine Baumschutzsatzung?)	Wie in der Satzung dargestellt, können sowohl die ZTV Baumpflege als auch die DIN 18920 bei Bedarf im Rathaus eingesehen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Zu §4 Zur Zeit geben wir so viel für unsere Bäume aus , wie wir möchten und können (aktuell sind es im wesentlichen Wasserkosten, für das Anwachsen der Neuanpflanzungen). Gem. der Satzung können wir später, wenn die Bäume unter die Satzung fallen für Pflege und Erhaltungsmaßnahmen zur Kasse gebeten werden oder sogar eine Ordnungswidrigkeit begehen? Wir werden es uns überlegen müssen, ob uns das die Bäume wert sind.....	Sofern eine Gefährdung von Bäumen ausgeht, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist, können Schutz- und Pflegemaßnahmen angeordnet werden. Als Maßnahmen können bspw. unter § 3 Abs. 4 aufgelisteten Handlungen genannt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §6 Für alles und jedes ist eine Genehmigung erforderlich... Wie wird es Umgesetzt? Werden hier die Gesetzestreuen bestraft, da diese die Satzung anwenden? Oder setzt die Stadt auf Denunzianten? Oder wird Stichprobenartig kontrolliert?	Ausnahmen sind für die unter § 5 aufgeführten Fälle notwendig. Regelmäßige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind sind auch ohne Antrag zulässig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zu §8 Auch hier sind Grundbesitzer, die gleichzeitig Baumbesitzer sind, schlechter gestellt, als Grundstückbesitzer, die in der Vergangenheit schon alles abgeholzt haben, bzw. nie einen Baum gepflanzt haben. Dieses ist erstens nicht gerecht und zweitens wieder nicht zielführend (zukünftige freiwillige Baumpflanzungen werden Irgendwann bestraft, lässt man das also lieber gleich sein?)	Vergangene Taten können natürlich nicht rückwirkend geahndet werden. Bei jeder neu eingeführten Satzung oder Regelung gibt es einen Stichtag, ab dem diese dann gilt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Bei der Bewertung der Ausgleichszahlungen und Ersatzpflanzungen wird nur der betroffene Baum betrachtet und nicht die Gesamtsituation im Garten. Ist es ein Baum von vielen im Garten? Oder ist es der einzige Baum im Garten? Wenn es z. B. Viele Bäume im Garten gibt, ist es schwerer einen Platz für Ersatzpflanzungen zu finden. Wenn eine Baumschutzsatzung	§ 8 des Entwurfes der Baumschutzsatzung sieht vor, dass pro entferntem Baum eine Ersatzpflanzung zu erfolgen hat. Sollte das Verhältnis entsprechend des Vorschlages angepasst werden, wird die Anzahl aller Bäume in Tornesch verringert, da mehr Fällungen genehmigt werden als Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

unbedingt beschlossen werden soll (was ich nicht befürworte, siehe oben) sollte es eine Regelung geben, die die Situation des betroffenen Baumes und den Garten berücksichtigt. Z. B. Sollte es pro 500m2 ein Baum geben. Stehen mehr Bäume auf dem Grundstück ist keine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung erforderlich.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Im übrigen würde ich mich freuen, wenn es auch in diesem Bereich eine gute Bürgerbeteiligung geben könnte! Ideenstammtisch? planungswerkstatt zur Förderung naturnaher Gärten? Durchgepflasterte und gekieselte Gärten wünsche ich mir auch nicht!	Die Aufstellung der Baumschutzsatzung fand im Rahmen einer öffentlichen Sitzung statt. Eine öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes entspricht den Vorgaben des LNatSchG. Hierdurch ist es möglich eine Großzahl der betroffenen Bürger zu erreichen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Ergänzung vom 17.07.2020 Ich habe gestern eine Eingabe zur Baumschutzsatzung eingereicht. Ein inhaltlicher Fehler hat sich eingeschlichen: Beim Vorschlag meinte ich Baumumfang größer 3 m, nicht Baumdurchmesser, ich bitte Sie, diesen Punkt zu ändern.	Die Originalstellungnahme bleibt unverändert, wird aber durch die Ergänzung korrigiert. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Als Ergänzung zur gestrigen Eingabe folgende Frage/ Punkt: Gibt es weitere Ausnahmen als die in §5 genannten? Unter welchen Vorgaben ist z. B. im Baumbereich: - die Verlegung von privaten Leitungen möglich (z. B. Neuer Gasanschluss? Erneuerung der Abwasseranschlusses?) - Bau einer Terrassenüberdachung mit Einzelfundamenten? Oder Holzpavillion?	Die derzeitige Auflistung der Ausnahmen nach § 5 sind abschließend. Hochbauvorhaben werden bereits über e. erfasst. Sofern bei den genannten Vorhaben schützenswerter Baumbestand betroffen ist, ist dieser bei der Maßnahme zu dokumentieren bzw. das Vorhaben über einen Ausnahmeantrag zu beantragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

- Erneuerung einer Pflasterfläche/ Terrasse/ Hoffläche? In wie weit gilt der Bestandsschutz?	Wie bereits weiter oben ausgeführt, bleibt der Bestandsschutz für bspw. Zufahrten, Terrassen oder Parkflächen erhalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Wie werden die Kosten für den Bürger für die Erteilung von Genehmigungen berechnet und mit welcher Höhe ist zu rechnen?	Bisher sieht die Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren keinen separaten Punkt für Genehmigungen im Rahmen der Baumschutzsatzung vor. Daher würde derzeit der allgemeine Satz für Genehmigungen und Ausnahmebewilligungen nach Aufwand (von 5,00 bis 80,00 €) bemessen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Ergänzung vom 27.07.2020 zu unserer Eingabe vom 16.07.2020 haben wir folgende Ergänzung und wir bitten Sie nachfolgende Punkte bei der Abwägung zu berücksichtigen: Zu §2e	
Die Hecken gehören zu dem Schutzgegenstand der Satzung. In den weiteren Regelungen der Satzung ist aber der Umgang mit den Hecken nicht geregelt. Darf man auch im Abstand von 1,50 zu Hecken nicht mehr parken? Wie ist es, wenn man sie stark zurückschneidet? Wie sehen für Hecken ErsatzmaßNahmen aus? Leitungsgräben? Zählen Knicks auch dazu?	Für Hecken werden ein zusätzlicher Absatz bzgl. der Ersatzmaßnahmen in § 8 eingefügt. Die 1,50 m beziehen sich hierbei nur auf Bäume. Rückschnitte zu Pflegemaßnahmen sind zulässig. Knicks sowie Gehölze im Bereich gesetzlich geschützter Biotope werden im Landesnaturschutzgesetz separat geschützt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu §8 Als Ersatzpflanzungen ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 bis 25 cm erforderlich.	

Auch hier die Frage: Wurde es berücksichtigt, dass es vielleicht manche Gartenbäume mit diesen Anforderungen kaum zu kaufen gibt z. B. Obstbäume wie ein Birnenbaum? Bzw. nur zu sehr hohen Preisen? Wir haben bei der Anlage des Gartens Bäume gepflanzt (z. B. einen Maronenbaum, dieser hatte einen Stammumfang von 14 cm, war ca. 3 m hoch, der Baum mit Ballen war so schwer, dass man ihn gerade eben mit 2 Mann verpflanzen konnte) Ersatzbäume gemäß Satzung können ggf. ohne schweres Gerät gar nicht gepflanzt werde. Dafür müsste eine Schneise in den Garten geschnitten werden und der Boden würde stark verdichtet werden. Ich verstehe nicht, warum solche Forderungen gestellt werden...	Die Auswahl des Umfanges der Ersatzpflanzungen wurde auf 16 - 18 cm reduziert. **Die Anregung wird aufgenommen.**

7. [redacted], Schreiben vom 14.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch ein, gegen die geplante Baumschutzsatzung. Ich bin sehr für Bäume, habe selbst mehrere gepflanzt aber ich möchte bitte sehr selber darüber bestimmen können, ob und wann ich diese evtl, wieder entferne.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Mit der Baumschutzsatzung verfolgt die Stadt Tornesch das Ziel Bäume und Hecken in entsprechenden Maßen zu schützen und ein bisher mögliches unkontrolliertes Fällen einzudämmen. Fällanträge sind gem. 5 der Satzung möglich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

8. [redacted], Schreiben vom 14.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Bis jetzt ging es in Tornesch immer ohne Baumschutzsatzung, das möchte ich beibehalten und lege hiermit Widerspruch gegen die geplante Baumschutzsatzung ein.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

9. [redacted], Schreiben vom 18.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Baumschutzsatzung ein, da sie die Entscheidungsfreiheit einschränkt, meinen Garten nach meinen Wünschen zu gestalten.	Mit der Baumschutzsatzung verfolgt die Stadt Tornesch Bäume und Hecken in entsprechenden Maßen zu schützen und ein bisher mögliches unkontrolliertes Fällen einzudämmen. Fällanträge sind gem. 5 der Satzung möglich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

10. [redacted], Schreiben vom 19.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Bitte verhindern Sie die geplante Baum- u. Heckenschutzsatzung. Die Satzung würde eindeutig das Gegenteil bewirken. Indirekt werden die Bürger sich aufgefordert fühlen, zu ihrem eigenen Schutz gegen den Erhalt von Bäumen u. Hecken sich so zu entscheiden, diese immer klein zu halten. Und das, obwohl sie es garnicht wollen! Erhebliche und jährlich wiederkehrende Kosten für unsere Stadt Tornesch sind zudem mit Sicherheit zu erwarten. Vertrauen in die mündigen Tornescher Bürger wäre also für alle von erheblichem Vorteil.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Die Satzung schafft im Vergleich zum derzeitigen Stand eine Grundlage, um das bisher mögliche Fällen von Bäumen ohne entsprechende Begründung (Krankheit, Verkehrssicherheit) einzugrenzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Weniger ist manchmal mehr! Bezogen auf den Schutz der Bäume u. Hecken trifft auch diese Weisheit vollends zu.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

11. [redacted], Schreiben vom 16.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich,Frau Nadin Heitmann Widerspruch gegen die geplante Satzung ein. Begründung: Mit unseren Kindern (4,9,11 und 13Jahren) haben wir jetzt in Coronazeiten gemerkt,wie wichtig der Garten für uns ist. Unsere Kinder haben gejätrt,gesät und „ihren“ Baum gepflegt. Sie haben gesehen (und gehört)wie die Insekten im Garten rum-schwirren,grade auch im Frühling als die Bäume geblüht ha-ben.Wir versuchen unseren Kindern beizubringen,wie wichtig Bäume und Garten für uns Menschen sind. Deshalb pflanzen wir auch Bäume! Wie sollen unsere Kinder Verantwortung für unser Naturumfeld lernen,wenn ihnen auf einmal (weil die Bäume zu groß sind)die freie Entscheidung genommen wird. Was nützt die Erziehung wenn auf einmal andere Menschen über das „Eigentum“der jenigen Menschen entscheiden. Wie soll ich das jemal meinen Kindern erklären?	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es ist nicht nur in Tornesch, sondern allgemein zu spüren, dass das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt und dies ist richtig und wichtig für unser Leben und besonders für die weiteren Generationen. Nicht zuletzt ist das Bestreben der Stadt Tornesch viel in die ökologische Vielfalt zu investieren, hier zu betonen. Das Stadtbild der Stadt Tornesch ist geprägt von viel grün, nicht zuletzt durch viele Bäume, sowohl auf privaten als auch auf öf-fentlichen Flächen. Um dieses Bild auch zukünftig zu erhalten und besonders die großen ortsbildprägenden Bäume zu schüt-zen, hat sich die Stadt zur Aufstellung dieser Satzung entschei-den. Gerade wenn man die Bäume in dieser Art hat groß werden las-sen, ist die Annahme zu treffen, dass die Eigentümer dann auch den langjährigen Erhalt des Baumes befürworten. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

12. [redacted], Schreiben vom 16.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit bitte ich, vom Erlass einer Baumschutzsatzung Abstand zu nehmen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die überwiegende Mehrheit aller Tornescher Bürger ist sich sicher der ökologischen Bedeutung der Bäume bewusst und braucht keine Vorschrift wie sie mit diesen in ihren eigenen Gärten umzugehen haben.	Die Satzung schafft im Vergleich zum derzeitigen Stand eine Grundlage, um das bisher mögliche Fällen von Bäumen ohne entsprechende Begründung (Krankheit, Verkehrssicherheit) einzugrenzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Desweiteren würde eine Einführung der Satzung einiges an Verwaltungsaufwendungen und Kosten mit sich bringen und das in Zeiten klammer Kassen und hoher Verschuldung.	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Zudem würden weitere Einschränkungen der persönlichen Freiheit , Ge- und Verbote die allgemeine Politikverdrossenheit nicht gerade mindern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

13. [redacted], Schreiben vom 16.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu der geplanten Baumschutzsatzung gebe ich folgende Stellungnahme ein:	

Die geplante Satzung ist ein Eingriff in meine Eigentumsrechte.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Ich habe in meinem Garten einige Bäume und Pflanzen. Da möchte ich Gewissheit haben, dass ich den einen oder andern Baum, bei Erforderlichkeit, auch entfernen kann. Wenn das nicht der Fall ist, sehe ich mich genötigt die Bäume, vor dem Erreichen der Größe nach der geplanten Baumschutzsatzung, zu entfernen.	Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz wird durch die geplante Baumschutzsatzung nicht beachtet.	
Es sind Grundbesitzer von alten Baugrundstücken, die größere Bäume haben, die in die Pflicht genommen werden. Auf den kleinen neuen Grundstücken wird in der Regel kein großer Baum wachsen.	Die Baumschutzsatzung sieht u.a. den Schutz von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm vor. Hier jetzt noch weitere Kriterien wie das Verhältnis zur Grundstücksgröße mit einzubeziehen, würde zu unübersichtlichen Gemengelagen führen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Ein fachgerechter Rückschnitt von großen Bäumen kann für die Besitzer leicht 2000,-€ Kosten verursachen. Und das im Rhythmus von 4 bis 6 Jahren. Auch die Stadtkasse wird später für Rückschnitte der städtischen Bäume belastet werden.	Letztendlich sind fachgerechte Rückschnitte notwendig, um die Vitalität der Bäume zu erhalten. Von unsachgemäß gepflegten Bäumen geht i.d.R. eine größere Gefahr für die Verkehrssicherheit aus. Baumkontrollen der städtischen Bäume werden regelmäßig und bei der Notwendigkeit entsprechend fachgerechte Rückschnitte durchgeführt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Außerdem ist nach Inkrafttreten der geplanten Baumschutzsatzung, der Baumbestand in geplanten Neubaugebieten auf jeden Fall zu schützen.	Bei geplanten Neubaugebieten, welche einen Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage haben, werden schützenswerte Baumbestände bereits auf dieser Ebene als erhaltenswert festgesetzt. Eine generelle Aufnahme von Baumbestand in Neubaugebieten ist nicht vorgesehen.

Ich bitte Sie daher, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

14. [redacted], Schreiben vom 20.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Familie betreibt die Baumschule E. Sander GmbH in Tornesch-Esingen und hatte schon immer ein Herz für ein „grünes“ Tornesch mit möglichst vielen Bäumen und Grünflächen. Wir haben auch viele Bäume in den letzten Jahrzehnten gestiftet und würden es auch weiterhin tun, wenn die Stadt und ihre politischen Gremien den Bürgern, also auch uns, die Verantwortung für das Grün auf ihren Privat- und/oder Firmengrundstücken weiterhin überließe. Tornesch war immer und ist - auch ohne Baumschutzsatzung - gut mit Grün ausgestattet. Daran wird sich aus unserer Sicht auch nichts ändern. Es sei denn, die Baumschutzsatzung wird beschlossen und die Bürger werden vorsichtig oder rebellisch. Das könnte zu folgenschweren Fehlentwicklungen führen, was wohl keiner der politisch Verantwortlichen wollen kann. Nicht umsonst haben wir als Stadt Tornesch und auch die meisten anderen Städte Deutschlands die Baumschutzsatzungen wieder außer Kraft gesetzt.	In den aktuellen Zeiten, in denen das Umweltbewusstsein bzw. auch die Bedeutung von Bäumen für das städtische Klima - auch im Hinblick auf den Klimawandel - steigt, ist es zu verzeichnen, dass Eigentümer auch den Wert ihrer Bäume (Sauerstoff bereitstellen, Schattenspender, Schaffung von Lebensraum usw.) zu schätzen wissen. Die positiven Effekte treten eben verstärkt bei größeren Bäumen ein. In Tornesch ist bisher noch keine Baumschutzsatzung beschlossen worden. Im Kreis Pinneberg gibt es derzeit 11 Baumschutzsatzungen, von denen einige erst in den letzten Jahren beschlossen bzw. geändert worden sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Wir als Familien Sander und Cordts haben uns auch sehr gewundert, dass keine Fachleute wie wir vor dem Beschluss des Umweltausschusses in der Ausschusssitzung oder auch sonst gehört wurden. Wir hätten zur sachlichen Meinungsbildung gern beigetragen. Stattdessen wurde lieber auf Transparenz verzichtet und auf ideologische und egoistische Stimmen gehört und	Die Aufstellung und Beschluss zur Auslegung der Baumschutzsatzung ist im Umweltausschuss im Rahmen einer öffentlichen Sitzung gefasst worden, zu der vorab auch öffentlich eingeladen wurde. Durch die öffentliche Auslegung wird der Öffentlichkeit zusätzlich die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme gegeben. Zudem wird der abschließende Beschluss durch den

auch in deren Sinne abgestimmt. Das und die Sache mit den unterschiedlichen Satzungsversionen (erst ohne und dann auf einmal mit Einbeziehung der Hecken) wirft kein gutes Licht auf die Bürgernähe der Verwaltungs- und Gremienarbeit. Hecken sind übrigens keine Bäume, müssen jederzeit geschnitten und unter Umständen auch entfernt werden können und gehören nicht in eine Baumschutzsatzung!	Umweltausschuss und in der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung stattfinden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Der zusätzliche Schutzstatuts der Hecken wurde durch die politische Beratung in der Sitzung aufgenommen. Eine Anpassung der Heckenpflegezeit wird in der Satzung ergänzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nur teilweise geteilt.**
Aus folgenden Gründen sprechen wir uns (erneut) gegen die geplante Baumschutzsatzung (BSS) aus: - Bäume kritischer Stammstärke werden schon rechtzeitig vor Inkrafttreten der BSS gefällt oder beschnitten. - Bäume werden schon vor Erreichen der kritischen Stammstärke gefällt oder beschnitten. - Bäume werden vorsichtshalber gar nicht erst gepflanzt. - Eine BSS bedeutet eine Bevormundung und ggf. enteignungsähnliche Bestrafung vieler steuerzahlender Grundeigentümer der Stadt. - Die Pflege großer Bäume und auch eine evtl. Ersatzpflanzung könnten manche Bürger unserer Stadt körperlich und/oder finanziell überfordern. - Die zum Schutz von Bäumen rechtlich notwendige Erstellung eines Baumkatasters für das flächenmäßig große Tornesch wird viel Zeit und Geld kosten. - Die BSS birgt auch ein gewisses Haftungsrisiko für die Stadt. - Durch eine BSS wird aus dem Pflanzen oder Wachsenlassen von Bäumen eine Kopfsache statt eine Herzensangelegenheit! Daher lautet unser Motto: Lieber beraten statt bestrafen!	Hier wird wie weiter oben auf das gestiegene Umweltbewusstsein und die Bedeutung größerer Bäume verwiesen. Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. Fachgerechte Rückschnitte sind notwendig, um die Vitalität der Bäume nachhaltig zu erhalten, was letztendlich auch im Interesse der Besitzer sein sollte. Das angesprochene Kataster wird lediglich für die nach § 8 der Satzung notwendigen Ersatzpflanzungen geführt. Hierfür ist es zum aktuellen Stand vorgesehen, dass dieses in der einfachen Form einer Liste geführt wird. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Wir hoffen, dass die ganze Angelegenheit bald sachlich, demokratisch und bürgernah aus der Welt geschafft wird, denn wir wollen ja alle weiterhin zufriedene Bürger und ein „grünes“ Tornesch!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

15. [redacted], Schreiben vom 21.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Als betroffene Grundeigentümerin möchte ich hiermit meine Einwendungen gegen die geplante Satzung einbringen: 1) Die Satzung reglementiert die Bürger sehr stark. Sie verursacht gerade auch bei sozial schwachen Bürgern Kosten. So werden Kosten der Gartenpflege – eben auch teure Baumpflegeaktionen – auf die Mieter umgelegt. Ähnlich verhielte es sich mit Rentnern mit kleiner Rente. 2) Die Satzung ist nicht rechtssicher: Nach einem Urteil des OVG Münster (Vers.R. 1992/467) ist es Eigentümern nicht zuzumuten kostenträchtige Gutachten erstellen zu lassen, die über Erhaltungskosten hinausgehen. 3) Die Satzung ist ungenau: Obstbäume brauchen einen Erziehungsschnitt. Kugelbäume brauchen einen Formschnitt. Linden und Weiden sind siedlungstypisch bzw. landschaftstypisch teil stark beschnitten! Zu Abgrabungen: Viele Bäume stehen an Gräben oder – neuerdings an Versickerungsmulden. Gräben versanden und müssen gekleit werden damit ihre Funktion erhalten bleibt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Kosten für regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für Bäume entstehen auch ohne eine Baumschutzsatzung. **Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.** Regelmäßige notwendige Pflegemaßnahmen sind weiterhin zulässig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Obstbäume stehen trsditionaell im Gemüsegarten. Darunter wird umgebrochen und gehackt. Es wird Pflanzenschutz betrieben und gedüngt. Bäume beschädigen mit ihren Wurzeln gerne Abwasserleitungen. Dann muss im Wurzelbereich gegraben und gekappt werden. Bei Versiegelungen ist die Satzung sehr ungenau: Beton, Asphalt und was ist Ähnliches??	Unter „Ähnliches“ werden weitere Materialien verstanden, die zur Versiegelung von Oberflächen möglich sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
4) Die Satzung verursacht riesigen und teuren Verwaltungsaufwand: Was dabei herauskommt sei an einem realen Beispiel aus der Stadt Schenefeld erläutert: Dort schlagen zwei (!!) Rotbuchen in der Mittelstraße Verwaltungskapirolen. Es handelt sich um zwei Bäume in einer Baulücke. Laut Kreisverwaltung könnte gebaut werden. Nicht so in Schenefeld: Aufgeschreckt durch den Bauwillen haben Nachbarn die Bäume instrumentalisiert. Die vielen Verwaltungsvorgänge füllen inzwischen mehrere Ordner. Alle paar Monate gibt es neue Bauinteressenten. Jedes Mal gehen die Ideen durch mehrere Abteilungen im Rathaus und mehrere Ausschüsse. Es existieren inzwischen etliche Baumgutachten. Eine Bebauung ist mittlerweile so gut wie ausgeschlossen. Der Eigentümer aber ist verpflichtet worden einmal jährlich einen Pflegeschnitt von einem Fachunternehmer durchführen zu lassen. Natürlich auf seine Kosten und unter Aufsicht der Stadt. Würde man die hohen Verwaltungskosten in Geld für neue Bäume ummünzen – die Stadt Schenefeld hätte schon einen Wald!!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
5) Die Satzung ist ungerecht: Sehen wir uns doch in Tornesch um: die wenigeren Grundstücke haben größere Laubbäume. Alle Eigentümer, die keine Bäume haben und auch alle Wohnungsmieter haben keine Probleme.	Die Baumschutzsatzung hat das Ziel Bäume nach dem in § 1 genannten Schutzzwecken zu schützen, wozu viele Tornescher auch durch das Pflanzen und Pflegen von Bäumen ihren Teil

Probleme bekommen diejenigen, die Bäume gepflanzt haben. Meist sind es dann sogar mehrere. Diese umweltbewussten Bürger müssen schon oft die Kritik ihrer Nachbarn aushalten: sei es, weil Laub „so viel Dreck“ macht, sei es durch Früchte, Vogeldreck, Insekten „oh wie schrecklich“, sei es Beschattung usw. usw. Diese Bürger werden jetzt noch mehr unter Druck gesetzt.	dazu beitragen. Das pflichtbewusste Kümmern um das Eigentum wäre auch ohne die Satzung notwendig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
6) Die Satzung zerstört Biotope: Durch Zwangsmaßnahmen zum Erhalt alter Bäume wird eine natürliche Vegetation unterbunden. Alte Bäume sterben natürlicherweise langsam ab. In den Nutzwäldern wird dies unterbunden. In alten zugewachsenen Gärten aber nicht: dort gibt es „stehendes Totholz“ – dies ist ökologisch äußerst wertvoll – aber eben auch sehr selten (man denke an „Verkehrssicherungspflicht“). Eine krampfhafte Erhaltung halbtoter Bäume zerstört also Biotope. Genausogut könnte eine Zerstörung jetzt stattfinden, wenn der Eigentümer – mit der Satzung im Nacken – dort „aufräumen“ lässt.	Gemäß § 3 Abs. 4 sind bspw. die Beseitigung abgestorbener Äste u.a. als zulässige Handlung definiert. Wenn hierdurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird (wenn das Totholz z.B. auf dem Boden liegt), wird das Vorhandensein von Totholz aus ökologischer Sicht auch befürwortet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
7) Die Satzung behindert das „Recht auf Wohnen“: So schön und wichtig Bäume sind, noch wichtiger ist es, innerhalb der bebauten Ortsteile massvoll zu verdichten und nicht immer weiter in die Natur zu bauen. Da müssen dann auch Bäume gefällt werden. Es darf nicht – wie in Schenefeld – das Baurecht von übereifrigen Nachbarn ausgehebelt werden.	Sofern für ein Bauvorhaben die rechtliche Grundlage vorhanden ist, können Baumfällungen über einen Ausnahmeantrag gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
8) Die Satzung ist viel zu theoretisch: Wenn Flächen unter Bäumen nicht befahren werden dürfen, müsste die Heimstättenstraße unter unserer Blutbuche mindestens halbseitig gesperrt werden! Gerade dieser Baum zeigt, was Bäume aushalten können. Er stammt ursprünglich aus einer Hecke und wurde 60 cm über Straßenniveau angepflanzt.	Bestandsituationen genießen Bestandsschutz und sind durch die Satzung nicht betroffen. Arbeiten an öffentlichen Straßen und Versorgungsleitungen sind so durchzuführen, dass die Bäume hiervon keinen Schaden erhalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht**

Eingefasst ist er an zwei Seiten von einer Betonmauer mit Fundament. Die Straßenausbauarbeiten mit Sielleitungen und Geh- und Radweg bis an die Mauer hat er ohne Probleme überstanden. Wenn Bäume nicht aushalten könnten, wäre Tornesch kahl. Birken wachsen in Schornsteinen und auf Balkonen.	**geteilt.**
9) Die Satzung hätte verheerende Folgen für die Tornescher Umwelt: Als mein Vater 1948 nach Tornesch kam, hatte er freien Blick vom Pfahlweg bis zum Bahnhof! Danach wurde Tornesch besiedelt und es wurden gleichzeitig massenhaft Bäume angepflanzt. Das machen die Bürger bis heute freiwillig. Diese Satzung würde bei manchem Bürger zu einer „Trotzhaltung“ führen und damit genau das Gegenteil bewirken. In „BUND-Hintergrund Baumschutz“ sagt der BUND: Satzungen sollten nur erlassen werden, wenn ein Anlass besteht; also große Fallaktionen geplant sind. Weiter sagt der BUND: es gibt gewichtige Gegenargumente gegen eine Baumschutzsatzung. Und BUND-Zitat: „Die Schutzwirkung ist also nur begrenzt.“	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
10) Die Satzung ist nicht nachhaltig und nicht klimafreundlich: Durch die rigorose Einmischung der Stadt als da wären: Antragstellung mit Gutachten (auf Kosten des Eigners), Ersatzpflanzung (auf Kosten des Eigners), Ausgleichszahlung (auf Kosten des Eigners), Baumpflege, Kraneinsatz, Schnitte von Fachunternehmen (auf Kostend es Eigners) werden sich viele Eigentümer gegen Bäume entscheiden. Das bedeutet für unsere Fauna: Bienen finden weniger Nahrung, denn große blühenden Bäume	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen bzw. diese vor Erreichen der Umfangsgröße gefällt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

sind durch keine Wiese zu ersetzen. Durch den Schwund der Honigbiene wird die Bestäubung vieler Pflanzen erschwert. Das beeinträchtigt auch unsere Ernährung. Alles was in der Satzung steht, sollte man in der Zukunft schnell vergessen: die Bäume können klein sein, sie können dicht bei dicht unter Pflaster stehen. Der nachhaltige und klimafreundliche Weg heißt: pflanzen, pflanzen, pflanzen!!!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

16. [redacted], Schreiben vom 14.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
In Händen halte ich die Bekanntmachung der Stadt Tornesch, welche den Aufstellungsbeschluß einer neuen Baumschutzordnung vom 10.06.2020 enthält und fühle mich als Bürger brüskiert und in meinen Bürgerrechten beschnitten. Insbesondere die Paragraphen 1, 3, 4, 6, 8, 9, und 11. passen nicht in mein Rechtsverständnis und ich kann die Gedankengänge des Umweltausschusses nicht verstehen. Deshalb protestiere ich gegen diese Baumschutzsatzung.	**Dieser und die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

17. [redacted], Schreiben vom 22.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die neue Baumschutzsatzung erhebe ich Widerspruch. Die Baumschutzsatzung ist realitätsfremd, viel zu kompliziert und zu aufwendig zu überwachen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

18. [redacted], Schreiben vom 24.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich bin alter Tornescher und besitze dort Grund und Boden. Die geplante Satzung stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Eigentumsrechte dar. Ich pflanze gern und viele Bäume, möchte beim Pflanzen jedoch sicher sein, dass ich den einen oder anderen Baum auch wieder nach persönlichem Ermessen entfernen kann, wenn ich eventuell einen Carport oder Ähnliches anbauen möchte. Ich bitte Sie daher, von der geplanten Reglementierungssatzung Abstand zu nehmen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit, Bauvorhaben) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

19. [redacted], Schreiben vom 24.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Satzung stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in meine Eigentumsrechte dar (Ahrenloher Str. 42). Ich pflanze gern und viele Bäume, möchte beim Pflanzen jedoch sicher sein, dass ich den einen oder anderen Baum auch wieder nach persönlichem Ermessen entfernen kann, wenn ich eventuell einen Wintergarten oder Ähnliches anbauen möchte. Ich bitte Sie daher, von der geplanten Reglementierungssatzung Abstand zu nehmen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit, Bauvorhaben) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

20. [redacted], Schreiben vom 27.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die geplante Satzung stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsrechte von allen Torneschern Haus- und Grundeigentümern dar. Die Satzung weist eine ganze Reihe von Ungereimheiten auf:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
- Was ist eine Hecke, gehört ein Gehölstreifen an der Grenze mit Forsythie, Flieder, Buxus, usw. dazu?	Hecken im Sinn der Nachbarrechtsgesetze sind aus Gehölzen bestehende, ein oder mehrreihige Pflanzungen.
- Wer entscheidet bei Ersatzpflanzungen über Art der Bäume (die Bürgermeisterin, der Ausschuss oder ein unabhängiges Gremium mit Fachleuten wie z.B. Baumschulern)?	Die Ersatzpflanzungen sollen durch heimischen und standortgerechte vorgenommen werden.
- Sind sich die „Macher“ der Satzung bewusst, dass ein Ersatzbaum mit 25 cm Umfang locker einen Pflanzballen im Gewicht von 500 bis 800 kg aufweist?	Der Stammumfänge der Ersatzpflanzungen wird auf 16 – 18 cm reduziert.
- Haben die Mitglieder des Umweltausschusses berücksichtigt, dass Tornesch auch ohne Satzung eine schöne grüne Stadt ist?	Die Satzung stellt erhaltenswerte Bäume und Hecken unter Schutz, um den Charakter der grünen Stadt auch langfristig zu erhalten.
- Hat jemand darüber nachgedacht, dass eine Baumschutzsatzung von vielen Torneschern als kalte Enteigung angesehen wird und künftig auf das Pflanzen neuer Bäume verzichtet?	Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit, Bauvorhaben) bei der Stadt gestellt werden.
- Es ist leider auch zu befürchten, dass viele Tornescher aus Angst vor dieser Enteignung vorhandene Bäume entfernen, bevor sie unter den Schutzstatus fallen?	Gerade wenn man als Eigentümer einen Baum über einen langen Zeitraum „groß gezogen“ hat, stellt sich doch die Frage, ob hier nicht eher der Gedanke an den Erhalt des Baumes größer als nach einer Fällung ist.
Ich bitte daher alle Verantwortlichen, ihre Pläne zu überdenken und die geplante Satzung von der Tagesordnung zunehmen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und tlw. angenommen.**

21. [redacted], Schreiben vom 24.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir lehnen die Satzung aus folgenden Gründen ab: Die von uns, aber von unseren Eltern gepflanzten Bäume sind unser Eigentum, durch diese Satzung werden wir an der Nutzung und Verwendung gehindert. Wir betrachten diese Satzung als Eingriff in unser Eigentum. Durch die freiwillige Pflanzung, Pflege und Erhaltung haben wir einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung des „Tornescher Grün“ beitragen. Wir würden in Zukunft keine weiteren Pflanzungen mehr vornehmen, da diese uns zu viele Pflichten und Einschränkungen auferlegen. Die Kosten für Unterhaltung, Pflege und Ersatz sind für uns eine große, unverhältnismäßige Belastung.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit, Bauvorhaben) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Freiwillige Pflegemaßnahmen haben u.a. auch den Zweck zur Verkehrssicherheit beizutragen, welche auch Kosten verursachen. Dies sind auch die Schutz- und Pflegemaßnahmen, die aus § 4 zu verstehen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

22. [redacted], Schreiben vom 23.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich bekam zur Kenntnis, dass von Ihnen geplant ist, in Tornesch eine Baumschutzsatzung einzuführen, mit dem Ziel, ein „grünes“ Tornesch zu fördern. Ich habe diese Satzung gelesen und bin mir sehr sicher, wenn Sie die Satzung einführen, erreichen Sie das Gegenteil von dem, was Sie eigentlich bezwecken. Ich möchte Ihnen auch nachfolgend erläutern, warum ich glaube, dass eine wie im Entwurf geplante Satzung absolut fatal für Tornesch wäre: Zusammenfassend sollen alle größeren Bäume in Tornesch	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Durch das in den letzten Jahren gestiegene Umweltbewusstsein

geschützt und erfasst werden. Alleine, dass über die Einführung einer Satzung nachgedacht wird, bewirkt doch schon bei den Grundstückseigentümern (die das mitbekommen), dass diese gedanklich durch und über ihr Grundstück schweifen, gedanklich die in Frage kommenden Bäume oder Gehölze erfassen und sich bei jedem Gewächs fragen: Kann das (der Baum) weg, oder will ich das noch (in einigen Jahren). So wird doch jeder dieser Grundstückseigentümer überlegen, ob er nicht den einen oder anderen, oder alle (?) Bäume wegnehmen wird, wenn er nicht sicher ist, ob ihn dieser vielleicht irgendwann stören könnte. Und wer weiß das schon so genau… ➔ Ziel der Baumschutzsatzung verfehlt!	ist auch der ökologische Wert (Produktion von Sauerstoff, Schaffung von Lebensraum, Schattenspender) der Bäume auf dem eigenen Grundstück verstärkt in das Bewusstsein gerückt. Dabei stellt sich schon die Frage, ob eine Entfernung von Bäumen gleich in den Köpfen der Bürger ist, sofern nur das Wort „Baumschutzsatzung“ ausgesprochen wird. Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
1) Alle neuen Grundstückseigentümer, Bauherren oder dergleichen, werden sich doch genauso wie beim Punkt 1) fragen: Will ich da einen Baum pflanzen, oder lieber nicht, weil dieser vielleicht später stört und dann nur auf komplizierten Wege und mit hohen Kosten verbunden entfernt werden kann, vielleicht aber auch nichtentfernt werden darf? Dann verzichtet man doch im Zweifel lieber auf den einen oder anderen Baum und ist auf der sicheren Seite. Ich finde die durchaus vorhandenen Grundstücke, die zugepflastert und mit dem einen (!) oder vielleicht auch anderem Zierbüschen versehen sind, ganz schrecklich. Aber mit der Baumschutzsatzung bin ich mir sicher: die werden dann noch zunehmen… ➔ Ziel der Baumschutzsatzung verfehlt!	Verweis auf den Punkt 1) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
2) Ich selbst bin auch Pächterin/Mieterin eines Grundstückes und damit natürlich nicht alleine. Ich hatte eigentlich vor, auf dem Grundstück junge große Laubbäume zu pflanzen, weil ich ebenso wie Sie, von dem ökologischen	Durch das in den letzten Jahren gestiegene Umweltbewusstsein ist auch der ökologische Wert (Produktion von Sauerstoff, Schaffung von Lebensraum, Schattenspender) der Bäume auf dem eigenen Grundstück verstärkt in das Bewusstsein gerückt.

Nutzenüberzeugt bin. Allein die Überlegung, eine Satzung einzuführen, wird mich eventuell davon abhalten, Warum? Ohne die Satzung kann ich die Bäume, wenn der Grundstückseigentümer Sie nicht mehr haben möchte oder das Grundstück abgegeben wird, einfach fällen. In der Zeit haben die Bäume aber schon viel geleistet, optisch wie ökologisch. Lieber einen Baum kurz am Leben, als gar keinen, oder? Mit der Satzung ist das nicht so einfach möglich. Und ein Einverständnis des Verpächters/Vermieters kann ich nicht automatisch voraussetzen, also verzichte ich vielleicht lieber darauf… ➔ Ziel der Baumschutzsatzung verfehlt!	Natürlich ist es besser einen Baum für kurze Zeit zu erhalten als gar keinen. Aber je größer der Baum wird, um so größer wird der ökologische Nutzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
3) Eine Erfassung sämtlicher Bäume ist wahnsinnig aufwendig und kostet extrem viel Geld. Ich weiß nicht, über wie viele Bäume wir hier reden, aber auf jedem Grundstück befinden sich welche, unbewohnte wie bewohnte. Mich würde interessieren, wie lange eine zusätzliche Vollzeitkraft alleine mit der Erfassung beschäftigt sein dürfte, man muss ja auch mit Widerständen von Bürger etc. rechnen. Was könnte man alleine mit dem Geld neue Bäume kaufen!	Die Stadt Tornesch hat sich aufgrund des Aufwandes und der Kosten bewusst gegen eine detaillierte Aufstellung mittels eines Baumkatasters entschieden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Ich finde es großartig, dass die Stadt die Blühstreifen und Obstbäume pflanzt, das wertet die ganze Stadt auf und zaubert mir immer wieder gute Laune ins Gesicht. Bitte nehmen das Geld für solche Aktionen! Sie dienen zusätzlich als Vorbild und zum Nachahnen, da bin ich mir sicher! Das Erfassen aller Bäume ist für mich absolut unverhältnismäßig und damit ist es ja noch nicht getan, siehe nachfolgender Punkt…	Die Blühstreifen werden weiterhin in Tornesch neu angelegt und Obstbäume gepflanzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

➔ Unverhältnismäßiger Aufwand, unverhältnismäßig hohe Kosten!	
4) Mit der erwähnten Erfassung (vorgenannter Punkt) ist es dabei ja noch lange nicht getan. Eine Satzung muss dann auch kontrolliert und durchgeführt werden. Aber man gut, Tornesch hat bis dahin bestimmt bereits zur Erfassung der Bäume eine Vollzeitkraft angestellt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kontrollen und Entscheidungen, zum Beispiel, ob eine Fällung rechtens ist und dergleichen, von irgendjemand nebenbei erledigt werden kann. Das ist wohl gänzlich unrealistisch. Fachwissen muss dafür weiterhin entscheidend sein. Es müssen Entscheidungen gefällt werden, vorhandene Bäume kontrolliert und Verstöße festgestellt und geahndet werden, Verwaltungsakte ohne Ende… ➔ Unverhältnismäßiger Aufwand, unverhältnismäßig hohe Kosten!	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
5) Der Anreiz für die Bürger einen Baum zu pflanzen, zu erhalten bzw. zu erdulden, wird meines Erachtens durch die Baumschutzsatzung, so, wie Sie diese planen, im Keim erstickt! Warum sollte man mit der Satzung als Bürger „pro Baum“ sein? Damit die Stadt glücklich ist, damit sie einen Baum mehr in ihrer Liste hat? Weil ich zu viel Geld und Langeweile habe, wenn ich später einen Baum entfernen möchte? Ich gebe erst Geld für Bäume (freiwillig) aus, um dann gegebenenfalls später nochmal für das Entfernen zu zahlen, nachdem ich bei der Stadt darum gekämpft habe? Nein, ich gehöre da unter diesen Umständen auch nicht zu.	Verweis auf den Punkt 1) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Weil ich aber Bäume liebe und gerne weitere pflanzen und auch erhalten möchte, solange sie mich nicht stören (!), bitte lassen Sie es mit der Satzung! Sie wird ganz sicher nicht das erreichen, was Sie eigentlich erreichen soll, dessen bin ich mir felsenfest sicher. Und ich glaube, ich spreche da nicht nur für Privatleute, sondern auch für gewerbliche. Der Anreiz ist gleich null. ➔ Ziel der Baumschutzsatzung verfehlt! Bitte, liebe Stadt Tornesch, mögen Sie mir meinen leichten Sarkasmus verzeihen! Ich bin absolut pro Natur und pro Bäume, aber nicht auf diese Weise, weil ich überzeugt bin, dass das der falsche Weg ist.	
Als Gegenvorschlag habe ich schonerwähnt, dass ich es persönlich gut fände, als Stadt weiter mit sehr gutem Beispiel im Rahmen von Pflanzenaktionen voranzugehen. Ich glaube, dass viele Bürger, so wie ich auch, das sehen und sich vielleicht das eine oder andere abgucken und Sie (Wir!) haben nur „kleine“ zusätzlichen Kosten gehabt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Was wäre zum Beispiel alternativ, wenn Sie einen zusätzlichen Anreiz für Grundstückseigentümer oder Bauherrenbieten in der Form, dass Sie Prämien für gepflanzte Bäume zahlen, wenn diese nicht in einer Zeit X wieder gefällt werden. Ich glaube, dass Sie damit hunderten Bäumen mehr eine Chance geben und Tornesch als grüner Vorreiter gelten kann. Mit dem Hochzeitswald ist ja auch schon eine schöne Möglichkeit für Bürger geschaffen, die vielleicht kein großes eigenes Grundstück besitzen und trotzdem etwas tun wollen. Bestrafen Sie nicht die Grundstückseigentümer für ihr „grünes“	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Engagement durch Schaffung einer Baumschutzsatzung in der geplanten Form! Bitte nehmen Sie von einer Baumschutzsatzung Abstand. Ich bin absolut dagegen, in dieser und auch ähnlicher Form, nicht nur für mich, sondern für die ganze Stadt, aus den oben genannten Gründen!	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

23. [redacted], Schreiben vom 03.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchte ich Widerspruch gegen die beabsichtigte Einführung dieser Baumschutzsatzung einlegen und Ihnen mein Unverständnis zu dieser Satzung mitteilen. Gründe dafür sind:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
- Grundsätzlich sehe ich mein Grundrecht auf Eigentum beeinträchtigt. Die Entscheidung, ob ich einen Baum pflanze oder rode ist meine persönliche Entscheidung. Wenn ein Baum so groß geworden ist, dass er andere Pflanzen, Bäume oder den Rasen durch Abschaffung eingehen lässt oder dem Haus die Energien Sonne, Wärme und Licht nimmt, muss es die Entscheidung des Eigentümers sein Abhilfe zu schaffen, was bis zum Fällen des Baumes, Hecke reichen kann.	Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
- Handwerklich ist diese Satzung unausgeglichen und einseitig. Themen wie „Ersatzpflanzungen, Strafen, Parkverbot u.s.w. sind, ohne die Konsequenzen zu sehen, aufgelistet und eingebracht worden. Und es wird nicht berücksichtigt wer für Torneschs Grüne Leben Verantwortung zeigt und wie das tägliche Leben im Alltag aussieht. Einzelheiten dazu werden sicherlich noch aufgelistet.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Gut gemeint ist nicht gut gemacht! - Wenn man etwas für Torneschs Grüne Umwelt und gegen das Insektensterben unternehmen will, sollte man sich überlegen, was man gegen die immer größer werdende Zahl von Steingärten unternehmen kann. Solche Bürger/Eigentümer, die nicht pflanzen, werden nicht bestraft oder zu Gebühren herangezogen. - In der finanziellen Situation sind Kosten für entstandene gerichtliche Einspruchsverfahren für die Stadt eigentlich nicht tragbar. Es ist kein Geld für Kitas, Schulen u.s.w. vorhanden, aber für die Überwachung einer Baumsatzung sollen Gelder freigesetzt werden. Die man zwar über die Gebühren wieder reinholen will. Wobei bei der Kostenbetrachtung außer acht gelassen wird, das man einen Prozess auch verlieren kann und dann hohe Kosten anfallen. Oder sollen die Gebühren für entsprechende Bescheide etwas zum Haushalt beitragen? Beides ist nicht kalkulierbar und sicherlich wird am Ende keine Kostenneutralität vorhanden sein und das Defizit erhöht werden. Wir wollen alle etwas zur Erhaltung der Natur in Tornesch leisten und sollten Bürger, die dies tun nicht bestrafen sondern animieren und fördern.	Durch die bisherige und auch zukünftige Anlage von Blühstreifen, ein geändertes Mähverhalten werden bspw. die Artenvielfalt in der Stadt gefördert. Die Thematik der Steingärten könnte zukünftig durch Festsetzungen in B-Plänen geregelt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

24. [redacted], Schreiben vom 19.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit möchte ich meine Einwände gegen eine zukünftige Baumschutzsatzung in Tornesch vortragen.	

Ich bitte um Abwägung im zuständigen Ausschuss.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Ich denke das durch diese Satzung nicht ein Baum mehr gepflanzt wird als ohne Satzung. Das Gegenteil ist der Fall. Die betroffenen Bürger die diese Satzung kenn und verstehen werden jedes Jahr im Herbst mit den Maßband in den Garten gehen und jegliche Bäume vor erreichen der 80 cm Umpfang absägen. Auch Hecken mit einer Höhe von 3,00 m werden deutlich seltener. Viel weniger Bäume in privaten Gärten werden zukünftig groß. Im übrigen bedeutet ein Umfang von 80 cm lediglich einen Durchmesser von ca. 25 cm. Dieses ist meiner Meinung nach deutlich zu eng gefasst. Ein Baum wird gerade erst schön, schon muss er wieder weg damit er nicht vergesellschaftet wird.	Durch das in den letzten Jahren gestiegene Umweltbewusstsein ist auch der ökologische Wert (Produktion von Sauerstoff, Schaffung von Lebensraum, Schattenspender) der Bäume auf dem eigenen Grundstück verstärkt in das Bewusstsein gerückt. Dabei stellt sich schon die Frage, ob eine Entfernung von Bäumen gleich in den Köpfen der Bürger ist, sofern nur das Wort „Baumschutzsatzung“ ausgesprochen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Unser Grundstück in Tornesch umfasst ca. 3500m? Hier leben wir sowie noch 5 weitere Mietparteien. Einige Grundstücksbereiche sind sich selbst überlassen und so zugewuchert, dass man sie kaum betreten kann. Bei uns im Garten leben Fledermäuse, Spechte und viele andere Vögel und Reptilien wie unsere ca. 100 m lange „Hausringelnatter“.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**
Inmitten dieses Grundstücks befinden sich ca. 20 Bäume über 80 cm Stammumfang. Aufgrund der Unzugänglichkeit lässt sich die genaue Anzahl nicht sicher feststellen. Meine Frau und ich leben seit ca. 25 Jahren auf diesem Land. Wir leben hier gerne mit unseren Bäumen. Einige haben wir selber vermehrt, andere stammen noch von unseren Eltern oder Großeltern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bisher waren wir frei in unseren Entscheidungen welche Bäume wir wachsen lassen oder welche wir absägen. Dieses System hat sehr gut funktioniert und niemals haben wir einen Gedanken an einen riesengroßen Rasen oder gar einen Schottergarten verschwendet. Wir haben verschiedenste Ecken, wo die Bäume wachsen können wie sie wollen. Wenn jedoch der Lichteinfall im Haus abnimmt, kappen wir nach eigenem Ermessen mal einen Ast oder auch einen ganzen Baum. Meine Kinder und ich haben über mehrere Bäume einen kleinen Kletterpark gebaut, wir lagern bei Bedarf Material unter den Bäumen oder parken unter ihnen. Unsere Terrasse wurde unter einem alten, schattenspendenden Obstbaum angelegt, wenn es notwendig war wurde auch ein Gasanschluss oder eine neue Regenwasserleitung im Wurzelbereich verlegt. All dieses wäre nach der neuen Satzung verboten, oder nur nach einem aufwändigen Verwaltungsakt überhaupt möglich. Alle Sägearbeiten dürfen nicht mehr von mir selbst ausgeführt werden. Es müsste eine Fachfirma kommen die nach „ZTV Baumpflege“ arbeitet. Es ist sogar vorgesehen, dass die Stadt diese Arbeiten anordnen kann. Unsere Bäume kosten uns durch unsere Eigenleistung kein Geld. Sie sind einfach nur da, um uns zu erfreuen. Zukünftig würden hier unter Umständen mehrere tausend Euro im Jahr an Pflegekosten zusammenkommen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Auch für Bauvorhaben und Versorgungsarbeiten können Ausnahmeanträge gestellt werden, sofern diese geschützte Bäume tangieren. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Die ZTV Baumpflege bietet Hilfestellungen für Baumpflegemaßnahmen, auch für die Eigentümer. Um die Bäume länger in ihrer Vitalität so zu erhalten, sind professionelle Pflegearbeiten i.d.R. notwendig. Bei den anzuordnenden Pflegemaßnahmen handelt es sich vor allem um Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht, welche im Regelfall bereits auch schon vorab durch die Eigentümer veranlasst werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Wir wissen das Eigentum verpflichtet. Im Gegensatz zum „baumlosen“ Grundstückseigentümer harken wir Laub, sägen trockene Äste aus und entfernen Stolperfallen durch ausgehobene Gehwegplatten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Durch diese Satzung würde die Anzahl der Verpflichtungen für Baumeigentümer nochmals deutlich zunehmen. Eine große Ungleichheit an Verpflichtungen würde zwischen „Schottergartenbesitzer“ und Baumgartenbesitzer entstehen.	Die Baumschutzsatzung hat das Ziel Bäume nach dem in § 1 genannten Schutzzwecken zu schützen, wozu viele Tornescher auch durch das Pflanzen und Pflegen von Bäumen ihren Teil dazu beitragen. Das pflichtbewusste Kümmern um das Eigentum wäre auch ohne die Satzung notwendig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Durch diese Satzung würden wir auf ca. einem Drittel unseres Grundstückes enteignet. Nicht mehr wir bestimmen was dort im erweiterten Kronenbereich wächst, liegt oder entsteht, sondern Verwaltung und Politiker.	Notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind weiterhin zulässig. Für andere Vorhaben können begründete Anträge gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Für uns steht fest, dass von unseren ca. 20 Bäumen mit Baumschutzsatzung nur 6-8 Stück diesen Stammumfang überhaupt erreicht hätten. Alle anderen wären zuvor gefällt worden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Für den Fall, dass die Satzung kommt, würden wir viele Bäume zu denen kein besonderes Verhältnis (wie Hochzeitsbaum, Oma´s Rotbuche, Bäume der Kinder) besteht vorsorglich entfernen. Zu groß unsere Sorge über ein neues Bürokratiemonster welches im eigenen Garten herrscht.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Um zu verdeutlichen wie sehr eine Baumschutzsatzung in die Gartenplanung (oder Nichtplanung!) eingreift, möchte ich auf ein	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Grundstück in einer anderen Kommune verweisen welches ebenfalls ca. 3500 m^2 groß ist und auf welchem ebenfalls 5 Mietparteien befinden. Auch hier erledigen wir seit ca. 15 Jahren alle Gartenarbeiten selbst. Auf Grund der dort geltenden Baumschutzsatzung erreicht jedoch kein Laubbaum die schützenswerte Größe. Der Garten ist als einfache Rasenfläche gestaltet und nur Nadelbäume dürfen hier groß werden. Obwohl beide Grundstücke dem gleichen Eigentümer gehören und eigenhändig gepflegt werden, entwickeln sie sich komplett unterschiedlich. Ohne Baumschutzsatzung wäre auch hier ausreichend Platz für viele Laubbäume und sich selbst überlassenen Ecken. Geht nur leider nicht… Siehe: - Bildermappe 1, Garten in Tornesch ohne Baumschutzsatzung - Bildermappe 2, Garten in einer anderen Kommune, mit Baumschutzsatzung Im übrigem denke ich, dass diese Satzung dem Bürgerwillen widerspricht. Ich habe noch keinen einzigen Baumbesitzer gesprochen, der diese Satzung gut findet. Ich denke sie wird von Leuten favorisiert, die selbst nicht einen einzigen schützenswerten Baum im Garten haben. Wenn man Tornesch gerne noch grüner haben möchte, wären meines Erachtens Anpflanzgebote bei zukünftigen Baugenehmigungen zweckhafter. Große Sorge habe ich vor zunehmenden Denunziantentum, wenn im Herbst irgendwo die Kettensäge läuft. Denn auch	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Satzung schafft im Vergleich zum derzeitigen Stand eine Grundlage, um das bisher mögliche Fällen von Bäumen ohne entsprechende Begründung (Krankheit, Verkehrssicherheit)

Bahnschottergartenbesitzer finden Bäume toll, wenn sie nur weit genug von der eigenen Betonwüste entfernt sind. Außerdem erzeugt die Satzung mit Gartenbauingenieur, bearbeiten von Anträgen, sichten von Bäumen, evt. Katastererstellung usw. erhebliche Kosten. Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass ich für meine Auffahrt, Garagen und das Wohngebäude genau so viel Regensteuer an die Stadt Tornesch zahle wie ein Schottergartenbesitzer mit gleicher Auffahrt, Garage und Wohngebäude. Wie wäre der Ansatz, wenn man Baumbesitzer belohnt und nicht bestraft? Ich persönlich würde mich über eine Anerkennung meines grünen Gartens und meiner zahlreichen Bäume in Form eines Teilerlassens der Regensteuer sehr freuen.	einzugrenzen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** Der Aspekt zur Thematik der Regensteuer spielt für den Entwurf der Baumschutzsatzung keine Rolle. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

25. [redacted], Schreiben vom 24.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
An de Stadt Tornesch **Ingav** to de Boomschutzsatzung de de Ümweltutschuss plant hett.	

Ich bitt, de Argumente sorfullig aftoweegen und mi tokommen to laten. Danke.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Leeve Bürgermeistersch, leeve Mitglieder von de Stadtraat, weil jo ümmer mehr Lüüd Schwierigkeiten mit dat Hochdüütsch heppt, möch ick min Bedenken gegen de plante Satzung op plattdütsch schrieven, unsre schöne Heimatspraak.	
Jo, dat heppt se sick jo schlau utdach, uns Mitglieder von uns Ümweltutschuss, averst wat se sick dor utklamüstert heppt, is man een Schuss no achtern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
„Ja mach nur einen Plan, sei nur ein großer Wicht, und mach dann noch ´nen zweiten Olan, gehen tun se beide nicht.“ Dat berühmte Zitat passt hier wie de Fust op Oog. Dor heppt de Mitglieder von Utschuss sick soveel Möch geven, üm wat för mehr Gröhnsin de Stadt und mehr Goodes för de Umwelt to erriken und nu kommt genau dat Gegendeel dorti rut: De Lüüd, de Bööm an sich geern möög und veele plant kriegt dat mi de angst to doon, dat se later nich mehr Herr über ehrn eegen Gorn sünd vilicht dat geplante goornhu nich mehr opstellen dömmtwegen de Satzung.	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. Gleiches gilt für die Aussage, dass nun mehr Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Und dorbei leev wi jo nich mehr in de DDR und bi uns in Dütschland ist dat Egendom dörch dat Grundgesetz Artikel veertein	Begründete Ausnahmeanträge zur Fällung von Bäumen sind ja auch mit der Satzung möglich. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

gans besünners schütz. Wie seht de Utschussmitglieder dat? Oder telltdat miteen mal nich mehr? Jo, de plate Satzung kikkt man nich no förn. Jüst in Saaken Ümwelt mööt wi doch toförderst an uns Kinner und Enkelkinner denken. För de is dat wichtig, dat jung Bööm plantward. Un dorvör hett de plante Satzung nich een eenzig Belohnung praat, sündern de Utsicht op Regelmentierung un Schikanen. Nee leeve Ratsherren, öberlech juu mann foorts wat beeteres und lat de Finger fun düsse Sanktionssatzung. Dor kommt nix goodes bi ruut. Ich hoff, de översten Politikers denk no mal richtig öber den besten Weg na.	Der Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung ist gem. § 2 den Bestand von Bäumen und Hecken zu schützen. Explizite Regelungen für Neuanpflanzungen werden nicht vorgesehen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

26. [redacted], Schreiben vom 06.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Den Entwurf der Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch finden wir vom Forum Baum sehr gelungen und möchten Sie darin bestärken diese trotz der Aktivitäten der Initiative gegen die Baumschutzsatzung, soweit möglich, umzusetzen. Leider haben wir in Pinneberg die Situation, dass die politische Mehrheit im Umweltausschuss, die den Initiatoren gegen die Baumschutzsatzung Tornesch sehr nahe steht, seit mehr als 10 Jahren immer wieder erfolgreich eine solche Satzung verhindert. Zuletzt Anfang des Jahres auch auf eine sehr unschöne Weise. Denn unter anderem hatte der Seniorenbeirat dieses Thema auf	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

die TO des Umweltausschusses gesetzt. Diese TO wurde gar nicht mehr diskutiert, sondern kommentarlos von der politischen Mehrheit kurzweg gestrichen., ohne das Gespräch mit den Vertreter*innen des Seniorenbeirates zu suchen. Als "Andersdenkender" und Teilnehmer für das Forum Baum Pinneberg an der Tornescher Gründungsversammlung der Initiative gegen eine Baumschutzssatzung war und bin ich über doe dortige Diskussion, Ablauf und Stil mehr als irritiert.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

27. [redacted], Schreiben vom 06.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mein Name ist Timo Bruckner, ich wohnen mit meiner Frau und unseren 2 Kindern seid 2016 in Tornesch Esingen. Hier haben wir rund um unser Haus, in den letzten 3 Jahren unseren Garten angelegt. Unter anderem haben wir mittlerweile 3 Apfelbäume, 1 Quitte, 1 Kirschbaum, 1 Sommerlinde, 1 Amber-Baum, 1 Kugelahorn, 1 Kopfweide und einen Goldregen neu angepflanzt. Sowie einen großen Teil unserer Gartenfläche mit Insekten freundlichen Stauden und Rosenbeeten angelegt. (Es wurden keine Bäume für unseren Hausbau gefällt). Mit der jetzt vorliegenden Baumschutz-Satzung ist es jetzt für mich allerdings in Zukunft nicht ganz unwichtig die Größe meiner gepflanzten Bäume im Auge zu behalten. Denn sobald diese von ihrer Größe her unter die vorgeschlagene Baumschutz-Satzung fallen, wird mir die Möglichkeit genommen meinen Garten ggf. ohne Anträge usw. umzugestalten, bzw. wenn die Anzahl der Bäume für die Größe des Gartens zu viel werden, den einen oder anderen Baum heraus zu nehmen. Durch die Baumschutz-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Wenn es sich bei den Maßnahmen um begründbare Vorhaben handelt, können Sie jederzeit nach § 5 Anträge stellen, um diese zu realisieren. Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. Zudem ist auch der ökologische Wert (Produktion von Sauerstoff,

Satzung sind daher hauptsächlich die Bäume geschützt die aktuell schon von der Größe darunterfallen. Bei allen Neupflanzungen werde ich, um mir meine Entscheidungsmöglichkeiten für die Gestaltung meines Gartens offen zu halten, prüfen, diese vor dem Erreichen der festgesetzten Baumumfänge zu fällen und je nach dem durch neue oder andere Bepflanzung zu ersetzen. Was ich grundsätzlich schade finde… , da auch größere alte Bäume, solange diese in den Garten passen, eine schöne Sache sind.	Schaffung von Lebensraum, Schattenspender) der Bäume auf dem eigenen Grundstück verstärkt in das Bewusstsein gerückt. Gerade bei größeren Bäumen treten diese verstärkt auf. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Daher denke ich das mit der aktuellen Fassung der Baumschutz-Satzung zum Teil auch verhindert wird, dass es kaum noch neue „große“ Bäume im Stadtgebiet von Tornesch geben wird die nachwachsen. Mein Vorschlag; vielleicht über einen anderen Weg nachzudenken die Bürger der Stadt zum erhalten von Bäumen und der Naturnahen Gestaltung ihrer Flächen rund ums Wohngebäude zu motivieren. Um möglichst viele Flächen so Naturnah wie möglich zu erhalten oder neu zu gestalten. Lebensraum für Tiere und Insekten zu schaffen in Verbindung mit einer Nutzung und Gestaltungsfreiheit der Hausbesitzer für ihre Flächen rund um´s Wohngebäude.	Die ökologische Vielfalt ist - gerade in den letzten Jahren - in der Stadt Tornesch durch vielfältigen Aktionen - sowohl von städtischer als auch privater Seite - verstärkt worden. Hierbei seien nur beispielhaft die Blühflächen oder der Apfelrundweg genannt. U.a. durch die Arbeitsgruppe „Biologische Vielfalt“ können sich zudem auch die Tornescher Bürger*innen aktiv daran beteiligen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Mir wäre das Risiko beim einem Baum, der unter die Baumschutz-Satzung fällt und die Verpflichtungen die dadurch für Pflege und ggf. Ersatz Pflanzungen entstehen können zu groß. Vor allem die dafür anfallenden Kosten sind für mich nicht vorhersehbar. Je nach System und Gestaltung einer Vorgabe durch die Stadt Tornesch, wäre es ja auch möglich, die zu unterstützen die erhaltenswerten Baumbestand im Garten stehen haben. Und in den fällen wo überspitzt gesagt alles zu „Betoniert“ ist, diese zu belasten um so einen Ausgleich zu schaffen.	Für die regelmäßigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Bäumen sind auch ohne Baumschutzsatzung notwendig, für die dann natürlich auch Kosten anfallen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Die Aufregung wird aufgenommen.**

28. [redacted], Schreiben vom 03.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Einspruch / Widerspruch gegen die vorgelegte Baumschutzsatzung ein. In vielfacher Hinsicht schränkt und belastet sie die Grundstückseigentümer in unverhältnismäßiger Weise. Ich unterstütze den Vorschlag der Bürgerinitiative Tornesch durch Förderung von privaten Initiativen mehr zu begrünen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

29. [redacted], Schreiben vom 03.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den vorgelegten Entwurf der geplanten Baumschutzsatzung. Insbesondere die Reduzierung der Gültigkeit auf den privaten Grund ist nicht akzeptabel.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

30. [redacted], Schreiben vom 03.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich spreche mich ausdrücklich gegen die geplante Einführung einer Baumschutzsatzung in Tornesch aus. Der Schutzzweck wird nicht erreicht werden. Wenn Gartenbesitzer nicht mehr selbst über die Pflanzen auf ihrem Grundstück bestimmen können, werden zahlreiche Bäume vorsichtshalber ‚rechtzeitig' gefällt werden. Bei der Neuanlage von Gärten wird dann lieber gleich auf das Pflanzen von Bäumen	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

verzichtet. Die geplante Satzung empfinde ich als kontraproduktiv, sie wird eher zu einer weiteren Zunahme der Schottergärten und weiterer Versiegelung von Flächen führen. Die Satzung richtet sich gegen die Eigentümer der vielen schönen Gärten in Tornesch.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

31. [redacted], Schreiben vom 17.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Vorab: Vor 2 Wochen hatte ich noch gesagt, wir sind für eine gerechte und ausgewogene Baumschutzsatzung in der Stadt Tornesch. Mittlerweile habe ich meine Meinung geändert.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
A. Bitte verzichten Sie auf eine Baumschutzsatzung für Tornesch. Sollte das nicht möglich sein, verzichten Sie wenigstens auf diesen Satzungsentwurf.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Begründung: Tornesch ist eine kleine Stadt mit einer großen Fläche und viel Grün auf ihrem Gebiet.Daher bin ich der Meinung, dass wir keine Baumschutzsatzung in Tornesch brauchen:	
- Sie verhindert potentielle Neuanpflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken, wo bislang noch keine Bäume standen (Grund: unabsehbare Folgekosten, wenn ein Baum zu groß geworden ist) - Sie schafft Unmut bei den Torneschern, die auf ihren mehr oder weniger großen Grundstücken Bäume gepflanzt haben	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. Das vermehrt Bäume gefällt werden bevor sie den 80cm Umfang erreicht haben, kann ebenso nicht vorhergesagt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

- Es steht zu erwarten, dass es zeitnah eine große Welle von Baumfällungen geben wird, weil die Bürger das Selbstbestimmungsrecht über ihren Garten nicht verlieren wollen und in der Zukunft potentiellen hohen Verwaltungsaufwand und zu hohe Kosten befürchten.	
Für größere Städte mögen Baumschutzsatzungen notwendig sein, um eine zu enge Bebauung auf Kosten der Bäume zu verhindern. Dieses Problem haben wir in Tornesch jedoch nicht.	Da der Druck auf dem Wohnungsmarkt sich nicht allein auf die Großstädte beschränkt und sich auf die Umlandgemeinden ausbreitet, sind Baumschutzsatzungen auch für kleinere Städte und Gemeinden notwendig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
B. Ich rege statt dessen an ggf. in den zukünftigen Bebauungsplänen eine Verpflichtung zum Pflanzen von Bäumen mit aufzunehmen, und diese durch die Bebauungspläne zu schützen: - die Bauherren wissen dann von Anfang an, was auf sie zukommt	In den letzten Bebauungsplänen sowie auch in zukünftigen sind bzw. werden Anpflanzgebote sowohl für die Privateigentümer als auch die Stadt festgesetzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen wird bereits so praktiziert.**
- wenn die Grundstücke zu klein sind, könnten die Bäume vom Bauträger an den Straßen und auf öffentlichen Plätzen gepflanzt werden.	
- Eine Differenzierung nach Grundstücksgröße wäre sinnvoll: Bei Doppel- oder Reihenhäusern bleibt z.B. die Bepflanzung der ersten 750m² Grundstücksfläche unberücksichtigt, bei Einzelhäusern die ersten 1500m². Für kleinere Grundstücke könnte ein Baum auf öffentlichen Plätzen, einer neu anzulegenden Waldfläche, etc. gepflanzt werden müssen. Für jede weitere 500m² Fläche muss ein ökologisch wertvoller Baum auf dem Grundstück	Hierzu gibt es auch bereits dies über Bebauungspläne zu steuern. Bspw. werden so auch für bestimmte m²-Flächen Anpflanzgebote zur Begrünung festgesetzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen wird bereits so praktiziert.**

gepflanzt werden, der der Stadt zu melden ist und unter den Schutz des Bebauungsplans fällt.	
C. Zu unserem Grundstück:	
Wir haben 1989 eine Doppelhaushälfte auf einem ca. 470m² großen Grundstück bezogen und wir versuchen, unseren Garten mit etwa 300m² Fläche ökologisch ausgewogen zu gestalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Insektenhotels, Vogelnistplätze, Strauchhaufen für Igel, ungefüllte Blüten in großer Zahl, Totholz,… gehören ebenso dazu wie eine Nutzfläche für uns Menschen. Lediglich auf eine Wiese müssen wir verzichten auf Grund einer sehr starken Allergie gegen Gräser, etc. (auch eine kleine Wiese hatten wir 1989 zunächst angelegt).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Der Bebauungsplan sah damals vor, dass für jede angefangenen 300 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen sei – wir haben es brav gemacht, weil wir es für sinnvoll erachtet haben, viele unserer Nachbarn nicht.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Wurzeln der Eberesche, die wir 1989 gepflanzt hatten, sind beim Bau der Mauer an der Grundstückgrenze des Hauses Pinnauring 3 so stark beschädigt worden, dass sie eingegangen ist. Dem Bauherren war das egal, der damaligen Gemeinde Tornesch, die wir dazu kontaktiert hatten, war es ebenfalls egal.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Als 2. Baum haben wir uns bewusst und zudem nach Beratung durch den damals seitens der Gemeinde Zuständigen, Herrn Lutz, für einen Spitzahorn entschieden, da man ihn gut beschneiden kann. Er steht mitten im Garten und seit ein paar Jahren müssen wir ihn auch beschneiden lassen, da er sonst so viel	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Schatten gibt, dass es unter ihm keine Blüten mehr gibt, die Insekten anziehen könnten. Ein Baum auf einem kleinen Grundstück sollte m.E. zum Garten passen. Nach dem sehr starken Rückschnitt (vom Gartenbaubetrieb) im Dezember 2019 hat er dieses Jahr Triebe von 1,00 – 1,50 m gemacht. Er misst jetzt bereits wieder knapp 6 m Höhe und wird bis zum geplanten Schnitt in 4-5 Jahren noch wachsen. Gemäß der vorgeschlagenen Baumschutzsatzung würde der Ahorn so groß werden, dass der Rest des Gartens dauerbeschattet und der Baum anderen Lebensraum zerstören würde. Es wären keine starken Rückschnitte mehr erlaubt und jede Instandhaltung wäre nur mit einer vorherigen kostenpflichtigen Genehmigung ggf. nach Vorlage eines kostenpflichtigen Gutachtens möglich – ob ich mir das im Alter leisten kann?	Regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden von dem Entwurf der Baumschutzsatzung nicht tangiert und sind weiterhin auch ohne Antragsstellung zulässig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**
Meine Doppelhausnachbarn haben aus dem gleichen Grund wie wir Interesse daran, dass der Baum nicht zu groß wird. Alle paar Jahre bitten sie uns, ihn zu kürzen. Wenn es die Baumschutzsatzung gibt werden wir den Baum wohl öfters kürzen müssen (nach kostenpflichtigem Antrag, …) da das Nachbarschaftsrecht in Schleswig-Holstein es vorsieht, dass ein Baum nicht höher als der 3-fache Abstand zur Grenze (von der Zweigspitze aus gemessen) betragen darf. Und da sie innerhalb von 2 Jahren nach dem Überschreiten der Höhe dagegen vorgehen müssen, unser Baum schon jetzt die Höhe fast erreicht hat, werden wir in Zukunft alle 1-2 Jahre den Baum sehr kräftig beschneiden müssen (nach kostenpflichtigen Antrag, …) – die Kosten für den Baum übersteigen dann zumutbare Grenzen. (Entsprechend unserer letzten Rechnung für den Rückschnitt, umgelegt auf Monate, käme eine monatliche Belastung von 50 – 100€ zuzüglich etwaigen Verwaltungsgebühren oder gar nachbarschaftsrechtlichen	Für Rückschnitte fallen zum jetzigen Zeitpunkt auch ohne die Baumschutzsatzung bereits Kosten an, die zu begleichen sind. Eine unverhältnismäßige Verschattung wird nicht als Ausnahme aufgenommen, da es hier schwierig wird einen einheitlichen Tatbestand bzgl. der Verschattung herzustellen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

Klagekosten auf uns zu).	
Im Übrigen haben wir immer dafür gesorgt, dass der Ahorn nur so groß wachsen kann, dass er ggf. nicht auf ein Haus fallen kann.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Im Garten steht seit 25 Jahren auch noch eine Zickzack-Weide, die unter die Baumschutzsatzung fallen würde. Eigentlich werden diese Bäume nur 10 – 15 Jahre alt. Und alle paar Jahre sieht sie so kaputt aus, dass wir versuchen, sie durch Beschneiden bis zu den beiden Stämmen noch einmal zu retten. Das klappt immer wieder. Werden wir jetzt auch dafür bestraft, dass wir den Baum nicht gleich gefällt haben sondern erfolgreich versucht haben (zuletzt im Dezember 2019) ihn zu retten?	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Und wir haben noch eine Blutpflaume im Garten, die ebenfalls unter die Baumschutzsatzung fällt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Und dann haben wir noch teilweise einen „Knick“ zum Grundstück unserer Doppelhauspartner (der nicht als Knick gilt, weil er nicht als Knick in der freien Landschaft eingetragen ist), der regelmäßig herunter gestutzt wird (Knickpflege) und der öfters über 3 m hoch ist.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Sie sehen also, nur mit Schneiden können wir die Bäume auf einer Größe halten, die den Insekten, … und anderen Pflanzen im Garten noch Luft und Sonne zum Leben gibt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
D. Zur ausgelegten Satzung:	
Die Vorlage der Baumschutzsatzung ist sehr hart abgefasst. Ich fühle mich von ihr drangsaliert, da ich bislang versucht habe,	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

meinen Garten ökologisch sinnvoll mit Baum, etc. zu gestalten. Und dafür soll ich jetzt bestraft werden? Was ist das für ein Signal an die Bürger. Hauptkritikpunkte – neben den unter A genannten Gründen – sind für mich 1. Keine Differenzierung nach Baumarten 2. Keine Differenzierung nach Grundstücksgrößen 3. Keine Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten 4. Hohes Risiko und Kostenbelastung für Eigentümer 5. Drohende Verschlechterung nachbarschaftlicher Beziehungen 6. Die vorgesehenen Ausgleichszahlungen sind auf Grund der Tornescher Lage nicht zulässig 7. Hecken, nur weil sie über 3 Meter hoch sind, sind nicht unbedingt schützenswert. Zu 1. Als einzige Baumart sind Nadelhölzer aus der Satzung ausgenommen. Schnellwachsende, kurzlebige Bäume wie Weiden werden in einen Topf geworfen mit Eichen, Buchen oder Linden. Ein ökologischer Sinn erschließt sich mir nicht, steigende Kosten für die Beseitigung gefährdenden Totholzes in großer Höhe bleiben an mir hängen.	Um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erzielen und diese nicht auf spezielle Arten zu beschränken, sieht der Entwurf keine detaillierte Differenzierung bei den Laubbäumen vor. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherheitspflicht sind bereits jetzt – auch ohne Baumschutzsatzung – von Ihnen zu tragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht**

Zu 2. Eine Differenzierung nach Grundstücksgröße haben wir unter B bereits vorgeschlagen: Bei Doppel- oder Reihenhäusern bleibt die Bepflanzung der ersten 750m² Grundstücksfläche unberücksichtigt, bei Einzelhäusern die ersten 1500m². Für jede weitere 500m² Fläche muss ein ökologisch wertvoller Baum gepflanzt werden, der der Stadt zu melden ist und unter die Baumschutzsatzung fällt.	**geteilt.** Argumentation s.o.
Zu 3. Die vorgeschlagene Satzung, aber auch unser Vorschlag unter 2., berücksichtigen nicht örtliche Gegebenheiten. Befindet sich beispielsweise ein (natürlicher) See auf dem Grundstück, müssten ggf. weitere Ausnahmen oder Sonderregelungen greifen.	Damit der Entwurf der Satzung nicht zu komplex und differenziert zu betrachten ist, sind die einzelnen örtlichen Gegebenheiten nicht betrachtet worden. Deshalb wurde auch der Geltungsbereich auf das gesamte Stadtgebiet und nicht nur auf den Innenbereich beschränkt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Zu 4. Bäume unbegrenzt in die Höhe wachsen zu lassen mag ökologisch sinnvoll sein. Die Haftung für Bäume auf dem Grundstück trägt aber der Eigentümer allein. Ich halte es für rechtlich höchst bedenklich, den Eigentümer zu etwas zu verpflichten, dessen Risiken er weder abschätzen noch verringern kann/darf. Wenn die Stadt mich entsprechend verpflichtet, müsste ich also - entweder vor Inkrafttreten der Satzung alle Bäume fällen, was ich definitiv nicht will - von der Stadt von der Haftung freigestellt werden	Sofern die Verkehrssicherheit durch herabstürzende Äste gefährdet ist, sollte ohnehin das Interesse des Eigentümers in der Gefahrenabwendung liegen. Falls dies von Seiten des Eigentümers nicht geschehen sollte, wird die Stadt hierauf hinweisen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

- eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung erhalten, meine Bäume wie bisher fachgerecht und an die Grundstücksgegebenheiten angepasst beschneiden zu lassen Bäume sind grundsätzlich in der Lage, Stürmen und Schneefall standzuhalten. In Zeiten des Klimawandels haben wir aber jüngst extreme Wetterlagen erlebt. Wenn also mein Baum auf deutlich mehr als 10-15m Höhe gewachsen ist und wir einen Winter mit starkem Schneefall erleben, kann ich nicht sicherstellen, dass keine Äste aus großer Höher herabstürzen. Gleiches gilt bei starken Stürmen, selbst wenn der Baum gesund ist. Ich habe selbst keine Möglichkeit, bis in große Höhen vorzudringen, müsste also vorsorglich mit erheblichem Kostenaufwand jedes Jahr Experten in die Bäume schicken und kann dennoch nicht sicher sein, dass kein Unfall passiert, für den ich haftbar gemacht werde (ganz zu schweigen von der Schuld, falls Personenschäden die Folge sind).	Die Pflichten zur Erhaltung der Verkehrssicherheit bzgl. der Bäume auf dem eigenen Grundstück bestehen auch ohne Baumschutzsatzung. Für die Beseitigung von Totholz oder Sturmschäden wird eine fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch Fachfirmen empfohlen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**
zu 5. In vielen Tornescher Wohngebieten, so auch bei uns am Pinnauring, sind die Grundstücke relativ klein. Dort dennoch Bäume zu halten, fordert immer auch Rücksichtnahme und Toleranz. Beschattet mein Baum die Terrasse oder sogar große Teile des Gartens der Nachbarn, ist Streit vorprogrammiert. Ich weiß auch, dass die Rechtsprechung normale Beschattung nicht als Grund akzeptiert, Bäume zu fällen oder zu beschneiden. Jedoch bekommt nicht die Stadt, sondern ich dann den Ärger mit meinen Nachbarn, neben denen ich leben will und muss. Ist als „Schuldiger“ die Politik ausgemacht, die ja in diesem Falle mit der Baumschutzsatzung indirekt für eine Verschlechterung der nachbarschaftlichen Beziehungen gesorgt hat, so könnte	Private Unstimmigkeiten wegen Verschattung von Gärten oder Terrassen gibt es bereits auch ohne eine Baumschutzsatzung. Selbst Bäume, die noch nicht unter den Schutzstatus der Satzung fallen (geringer Stammumfang, Nadelbäume) werden zur Verschattung beitragen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

auch in unserer doch eher liberalen und toleranten Wohnumgebung ein Hang zu Protestwahlen provoziert werden. Zu 6. Die Rechtsprechung hat bzgl. der Ausgleichszahlungen für gefällte Bäume bereits geurteilt, dass diese nur zulässig sind, wenn in der Gegend nicht bereits viel Grün vorherrscht. Das ist in großen Städten gegeben, nicht jedoch im stark begrünten Tornesch. Die Ausgleichszahlungen treffen voraussichtlich nur den Neu- oder Anbau von Gebäuden, etc., da sonst ausreichend Platz für einen Baum auf einem Grundstück vorhanden ist. Und die Bauherren müssen sie somit auf Grund des stark begrünten Tornesch nicht tragen. Das Fällen eines Baumes für einen Bau verhindert die Baumschutzsatzung auch nicht. Zu 7. z.B. wird eine Ligusterhecke nicht dadurch ökologisch wertvoll, weil sie über 3 Meter hoch ist. Allerdings sind Buschreihen an der Grundstücksgrenze (wie zu unseren Nachbarn) sehr wohl wertvoll, weil sie aus unterschiedlichen Gehölzen bestehen. Diese gelten dann wohl als Hecke, und dürfen ggf. nicht beschnitten werden, obwohl die gleichen Buschreihen, die als Knicks eingetragen sind, regelmäßig auf den Stock geschnitten werden sollen, um den Knick zu erhalten.	Die Möglichkeit der Ausgleichzahlungen ist in den Varianten der Ersatzmaßnahmen ohnehin die letzte, die anzuwenden ist. Favorisiert wird eindeutig die Ersatzpflanzung. Sollte diese nicht auf dem Privatgrundstück, auf dem Baum entfernt wurde möglich sein, kann ein alternativer öffentlicher Standort gewählt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.** Wenn Hecken eine Höhe von drei Metern erreicht haben, sind diese allein durch die Größe schon ortsbildprägend und daher auch schützenswert. Regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind möglich. Für Knicks und geschützte Biotope gelten im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes weitere Regelungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

32. [redacted], Schreiben vom 02.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Hiermit möchte ich zu dem Entwurf der Baumschutzsatzung wie folgt Stellung nehmen: Die in der Baumschutzsatzung enthaltenen Verbote und Genehmigungsvoraussetzungen sind Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es daher geboten, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und sozialen Nutzen des Eigentumsgebrauchs herzustellen. Unter diesem Hintergrund erscheint es fraglich ob es sachgerecht ist, in Tornesch so gut wie ausnahmslos jeden Baum ab einen Umfang von 80cm bzw., bei mehrstämmigen Bäumen bereits ab 50 cm als ‚schützenswert im Sinne der Satzung anzusehen. Vergleichbare Baumschutzsatzungen aus anderen Gemeinden des Kreises Pinneberg regeln die Schutzwürdigkeit wesentlich differenzierter. So fallen in Elmshorn, Halstenbek und Wedel schnellwachsende Weichhölzer wie die Kiefer, Birke, Pappeln und Weiden entweder gar nicht unter den Schutzbereich der Satzung oder erst ab einem Umfang von 150cm. Die Gemeinde Borstel-Hohenrade erachtet Weichhölzer nur dann schutzwürdig, wenn es sich um einzelne Exemplare von besonderer Schönheit oder Größe handelt. Des Weiteren sind in Wedel grundsätzlich Laubbäume erst ab einem Umfang von 150 cm geschützt. In Elmshorn darüber hinaus nur Bäume in den Vorgärten. Im Vergleich hierzu ist die Tornescher Satzung mehr als unausgewogen. Einen jeden Baum (mit Ausnahme von Nadelgehölzen) bereits bei einem Stammumfang von 50 bzw. 80 cm ungeachtet seiner Gehölzkategorie in den Schutzbereich der Satzung	Der Stammumfang für schützenswerte Bäume wird auf 100 cm in 1 m Höhe erhöht. **Der Anregung wird aufgenommen.**

einzubeziehen und darüber hinaus auch noch Hecken ab einer bestimmten Größe ist übermäßig. Darüber hinaus muss, wenn es um Ausnahmen und Befreiungen von der Satzung sowie um Ersatzpflanzungen geht, gewährleistet sein, dass die bewirkten Eigentumsbindungen nicht zu einer übermäßigen und unzumutbaren Belastung für den Eigentümer führen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - und Beschluss vom 16.01.1998 - 10 A 666/96 -; Urteil vom 15.06.1998 - 7 A 759/96 -, NVwZ-RR 1999, 239 = NuR 1999, 526). Die Tornescher Baumschutzsatzung regelt in §8, dass ausnahmslos für jeden gefällten Baum eine Ersatzpflanzung bzw. eine Ausgleichzahlung geleistet werden muss. Dies entspricht jedoch nicht der ständigen Rechtsprechung. Durch diesen Automatismus ist das „Ob“ der Ersatzpflanzung zwingend festgelegt und jeglicher - verfassungsrechtlich gebotener, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht werdender - einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung entzogen (vgl. jeweils zu § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 29 Rn. 25; Möller, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentar, 6. Aufl. 2016, Bd. IV, Ziff. 51.7.7). Betroffenen Eigentümerinteressen ist jedoch umso mehr Rechnung zu tragen, je geringer im konkreten Fall die Schutzzwecke der Satzung durch den Verlust eines einzelnen Baumes, etwa im Hinblick auf dessen Alter, Zustand, Standort usw., berührt werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92 - und Beschluss vom 16.01.1998 - 10 A 666/96 -; Urteil vom 15.06.1998 - 7 A 759/96 -, NVwZ-RR 1999, 239 = NuR 1999, 526). Entfaltet ein Baum aufgrund seines Alters, Zustandes oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen, wie etwa die	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es wurde auf zu detaillierte Angaben und spezifische Anforderungen hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen verzichtet, um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erhalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

Verbesserung des Stadtklimas, welche seine Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen, nicht mehr oder nur noch in verringerten Maße, so kann dies zur Folge haben, dass sich die mit der Unterschutzstellung verbundenen Belastungen und Beschränkungen für den Eigentümer, weil nicht mehr durch einen mindestens gleichgewichtigen öffentlichen Zweck gerechtfertigt, als unverhältnismäßig und unzumutbar erweisen. Gleiches kann dann in Betracht kommen, wenn von einem Baum aufgrund seines Erhaltungszustandes Gefahren ausgehen, die nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden sind. Auch durch das Hinzutreten derartiger Gefahren als weitere Belastung für den Eigentümer neben den ohnehin schon regelmäßig durch die Unterschutzstellung bewirkten gewöhnlichen Belastungen und Einschränkungen kann im Einzelfall, je nach der konkreten Bedeutung des Baumes für die Schutzzwecke der Satzung, die Zumutbarkeitsschwelle überschritten werden. Im Rahmen dieser vorzunehmenden Abwägung ist gerade mit Blick auf ältere, durch Krankheit geschädigte und deshalb Gefahren verursachende Bäume bereits in der Baumschutzsatzung zu berücksichtigen, dass auch Bäume als Elemente der Natur dem Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen sind. Denn auch die Baumschutzsatzung kann für den einzelnen Baum nur unter diesen Einschränkungen eine Bestandssicherung vorsehen. Hat ein Baum aufgrund seines Alters oder sonstiger Ereignisse die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht, so entspricht es natürlicher Betrachtung, ihn als abgängig zu behandeln (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.10.1993 - 7 A 2021/92; Urteil vom 15.06.1998 - 7 A 759/96 -, NVwZ-RR 1999, 239 = NuR 1999, 526). Diesen natürlichen Gegebenheiten kann sich die	Es wurde auf zu detaillierte Angaben und spezifische Anforderungen hinsichtlich der Ersatzmaßnahmen verzichtet, um eine gewisse Praktikabilität der Satzung zu erhalten. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wird aber nicht geteilt.**

Baumschutzsatzung nicht dadurch entgegenstellen, dass sie für jeden Fall der - gleichsam nur an Stelle des weiteren biologischen Verfalls tretenden - Entfernung eines kranken, im vorgenannten Sinne abgängigen Baumes die Anlegung einer Ersatzpflanzung verlangt. Unter diesem Hintergrund sehen die Baumschutzsatzungen in Elmshorn und Rellingen auch keinen Ausgleichspflicht für den Fall vor, dass ein Baum auf Grund der Gefahrenabwehr gefällt werden muss. In Borstel-Hohenrade fallen kranke Bäume, die nicht mehr erhalten werden können, gar nicht erst in den Schutzbereich der Satzung. Ich hoffe daher, dass die Satzung in dem ein oder anderen Punkt inhaltlich noch eine Überarbeitung erfährt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

33. [redacted], Schreiben vom 30.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Baumschutzsatzung ein. Die Baumschutzsatzung in dieser Form ist eine Verletzung meiner Rechte und meines privaten Eigentumes.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

34. [redacted], Schreiben vom 30.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Baumschutzsatzung ein. Die Baumschutzsatzung in dieser Form ist eine Verletzung meiner Rechte und meines privaten Eigentumes.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

35. [redacted], Schreiben vom 23.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Baumschutzordnung ein.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

36. [redacted], Schreiben vom 01.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Aufstellungsbeschluss für die Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) für das gesamte Stadtgebiet. Sehr geehrte Damen und Herren, Wir als Baumschuler sind absolut dafür, daß unser Tornesch grün sein soll. Vielmehr aber, daß es wieder grüner werden muß an den Stellen, die in den vergangenen Jahren stark bebaut wurden und zusätzliche Konsumenten von Sauerstoff und unserem grünem Lebensraum angezogen haben. Den Entwurf der Baumschutzsatzung für die Stadt Tornesch sehen wir aber nicht als den richtigen Weg dahin und diese darf so nicht beschlossen werden: - Durch diese Satzung entsteht eine Bestrafung/Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern wie uns, die aus Überzeugung über Jahre bereits Baumbestände unterhalten und	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Stadt Tornesch befürwortet Ihre Aktivitäten im Bereich der Baumbestände und der zahlreichen Baumpflanzungen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

pflegen, im Vergleich zu denjenigen, die Ihre Grundstück „zu-pflastern“ anstelle sie zu begrünen. Wir haben auf unserem Grundstück seit dem Jahr 2014 zu den bestehenden alten Baumbestand (Platane, Buche Carpinus Betulus , cercidiphyllum japonicum und diversen anderen Gehölzen) noch weitere 10 Bäume gepflanzt (2014 1x Säulenbuche umfang 35/40, 2017 4x Säulenbuche 18/20 , 2018 1x Zierkirsche Kanzaan 14/16 sowie 1 x eine Zierkirsche accolade 12/14 und im Jahr 2019 3x Buche Frans Fontaine Umfang 16/18; Daher wären wir sehr stark betroffen von der Satzung und sollen für diesen Einsatz zur Begrünung nun das Kostenrisiko tragen, während viele andere rund um unser Grundstück den Nutzen „atmen“.	
- Die Satzung verhindert vielmehr die Neuanpflanzung von Bäumen, da kein Grundstückseigentümer mehr das Risiko eines wachsenden Baumes tragen will. Sie führt vielmehr dazu, daß Bäume, bevor sie die entsprechenden Größe erreichen, abgeholzt werden. Sie ist daher kontraproduktiv im Hinblick auf die Vergrößerung des Baumbestandes.	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Um die Ziele, die Sie in Ihrem Entwurf angeben, zu erreichen sollte vielmehr eine Baumpflanzsatzung aufgesetzt werden, die alle Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, pro Wohneinheit mindestens einen Baum auf eben dieses Grundstück zu pflanzen, entsprechend zu pflegen und zu erhalten.	Hierauf wird bei aktuellen und zukünftigen Ausweisungen von Bebauungsgebieten ohnehin schon darauf geachtet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

37. [redacted], Schreiben vom 29.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Satzung der Stadt Tornesch zum Schutz des Baumbestandes.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Es bedeutet mir stets eine Selbstverständlichkeit, jeden einzelnen Baum, den wir im Laufe unserer 54jährigen Ehe eigenhändig gepflanzt haben, zu pflegen und zu erhalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Darum missfällt es mir, dass sich die Stadt anmaßt, kraft Baumschutzsatzung über den Baumbestand auf den Grundstücken der Eigentümer zu bestimmen. Das empfinde ich als unzumutbar und unverhältnismäßig.	Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Ich bitte Sie höflich, meinen Unmut darüber dem Umweltausschuss gegenüber zum Ausdruck zu bringen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

38. [redacted], Schreiben vom 31.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit teile ich Ihnen meine Ablehnung des Entwurfes für die geplante Baumschutzsatzung der Stadt Tornesch fristgerecht mit.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Der Satzungsentwurf stellt meiner Ansicht nach eine signifikante Beeinträchtigung der Selbstbestimmung über das private Eigentum dar.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Darüber hinaus erachte ich den jetzigen Entwurf für unsozial und umweltfeindlich, da finanziell weniger gut gestellte Mitbürger dazu veranlasst werden könnten, bestehende Bäume vorsorglich zu fällen, bevor etwaige unkalkulierbare Folgekosten auflaufen, sobald betroffene Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen. Das ist mit Sicherheit nicht förderlich für die Umwelt, oder?	Die Satzung veranlasst niemanden Bäume vorsorglich zu fällen, sondern stellt diese unter Schutz. Folgekosten entstehen auch schon, sobald notwendige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden müssen. Andere „Eigentumsgüter“ wie Eigenheime oder Autos weisen teilweise Folgekosten auf, die auch tlw. nach gesetzlichen Regelungen zu veranlassen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Vielmehr sollten - sofern es eine Baumschutzsatzung überhaupt geben wird – Hilfestellungen in noch näher zu bestimmender Art und Weise für die Besitzer von Bäumen in einer Baumschutzsatzung festgeschrieben werden statt unnötiger Sanktionen und Stolpersteine zu manifestieren.	Hilfestellungen zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen können jederzeit im Rathaus eingeholt bzw. bei Vorort-Terminen angeboten werden. Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und tlw. geteilt.**
Des weiteren fehlen in dem jetzigen Entwurf Hilfestellungen für Immobilienbesitzer mit zugepflasterten und zugekiesten “Low Maintanance Gärten” zur Entsiegelung derartiger steriler Gartenanlagen und zur Pflanzung neuer Bäume und Büsche.	Bzgl. der Thematik werden in einer Baumschutzsatzung keine Inhalte erstellt. „Schottergärten“ oder ähnliches könnten bspw. über Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
In der jetzigen Form betrachte ich den Satzungstext zum Baumschutz in Tornesch als einen ersten Entwurf der signifikante Nachbesserungen erfordert und so nicht verabschiedet werden kann.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

39. [redacted], Schreiben vom 01.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit dieser E-Mail lege ich Widerspruch zum Entwurf der Baumschulsatzung ein, welche unter Tornesch.de als Bekanntmachung der Stadt Tornesch öffentlich ausliegt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
In vielen Punkten widerspricht die Satzung den Rechten von Eigentümern.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Ebenso sehe ich eine grundlegend diskriminierende Ungleichbehandlung von öffentlichen und privaten Eigentum. Dies kann und werde ich als deutscher Staatsbürger und als Einwohner der	Die Baumschutzsatzung regelt in § 2 Abs 2a ausdrücklich, dass sowohl private als auch öffentliche Bäume geschützt sind. Daher gilt die Satzung auch für das öffentliche Eigentum. Von daher

Stadt Tornesch nicht dulden und tolerieren. Bitte verhindern Sie die Umsetzung der Satzung in dieser Form.	kann von einer Ungleichbehandlung nicht gesprochen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

40. [redacted], Schreiben vom 04.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich bin Bewohner des Hauses Neuendeicher Weg 50 in Tornesch und möchte mich hiermit gegen die Baumschutzsatzung aussprechen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
In unserem Garten verzichten wir seit Jahrzehnten auf den Einsatz von Pestiziden oder künstlichem Dünger. Auch haben wir mehrere Bäume im Garten und über 100m Hainbuchenhecke. Wir erfreuen uns an den Tieren in unserem Garten und haben selbst für die Kleinsten ein Insektenhotel eingerichtet. Wir sind uns also schon sehr bewusst, wie wichtig der Erhalt unserer Umwelt ist und damit auch der Erhalt der Bäume.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Aber eine Baumschutzsatzung ist kontraproduktiv. Sollte diese kommen werde ich umgehend meinen Baumbestand reduzieren und kleinwüchsige Büsche anpflanzen, Ich würde keine neuen Bäume anpflanzen, da diese mich in der zukünftigen Gartengestaltung einschränken würden. Also würde eine Baumschutzsatzung sich eher kontraproduktiv erweisen (was auch die Erfahrungen anderer Gemeinden mit einer Baumschutzsatzung gezeigt haben). Was ist also das Ziel dieser Satzung? den bestehenden Baumbestand zu erhalten. Wohl kaum, denn dann würde ich schnell vor der Grenze einen ansonsten gesunden Baum fällen. Oder soll damit die sinnvolle Anpflanzung neuer Bäume angeregt werden? Wohl kaum, denn dann werde ich zukllünftig wie oben beschrieben eingeschränkt.	Durch das in den letzten Jahren gestiegene Umweltbewusstsein ist auch der ökologische Wert (Produktion von Sauerstoff, Schaffung von Lebensraum, Schattenspender) der Bäume auf dem eigenen Grundstück verstärkt in das Bewusstsein gerückt. Dabei stellt sich schon die Frage, ob eine Entfernung von Bäumen gleich in den Köpfen der Bürger ist, sofern nur das Wort „Baumschutzsatzung“ ausgesprochen wird. ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Was bedeutet denn 80vm Stammumfang. Danach besteht ein Baum schon ein paar Jahrzehnte. Der Baum verdunkelt das Gebäude oder seine Äste reichen weit in Nachbars Garten. Nachbarschaftlicher Zwist ist programmiert. Die Verwaltung handelt sich nur unnötigen Ärger ein indem sie Privatleuten den Umgang mit Bäumen auf ihrem Grundstück vorschreibt und diesen evtl. Zusatzkosten für Ersatzmassnahmen bei Fällungen vorschreibt. Zudem ist die Nachkontrolle sehr aufwendig denn es muss ein umfangreiches Baumkathaster angelegt und gepflegt werden.	Die positiven Effekte (Sauerstoff bereitstellen, Schattenspender, Schaffung von Lebensraum usw.) treten eben verstärkt bei größeren Bäumen ein. Regelmäßige notwendige Pflegemaßnahmen sind weiterhin zulässig. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrssicherheit. Die Ersatzpflanzungen sollen sicherstellen, dass für entfernte Bäume auch ein Ersatz geschaffen wird, um den ökologischen Wert wieder ausgleichen zu können. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

41. [redacted], Schreiben vom 02.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit lehne ich den ausgelegten Entwurf der Baumschutzsatzung entschieden ab und zwar aus folgenden Grund :	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Der Grund für den Erlass einer Baumschutzsatzung sind lt Amt für Bauen, Planung und Umwelt die in den letzten Jahren vermehrten Anfragen für das Fällen von Bäumen sein. Häufigste Gründe z.B. Wurzelaufbrüche auf Einfahrten, Verschattung, Neubauvorhaben usw.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Anfragen haben in den letzten Jahren sicherlich zugenommen, die Einwohner von Tornesch aber auch. Die Anzahl der bebauten Grundstücke ist seit Jahrzehnten ständig gestiegen und somit auch die Gesamtzahl der angepflanzten Bäume auf den Grundstücken. Die Bäume wachsen und werden immer größer, die Grundstücke nicht und somit kann es zu Konflikten kommen.	Sofern die Bäume nicht über Bebauungspläne oder als Naturdenkmäler vom Kreis Pinneberg geschützt sind, besteht derzeit keine rechtliche Grundlage, um das Fällen von Bäumen einzuschränken. Daher blieb es in vielen Fällen immer beim Versuch den Bürger vom Fällen des Baumes abzubringen bzw. einvernehmliche Lösungen zu finden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Es liegt doch im Aufgabenbereich des Umweltamtes in solchen Fällen sich mit dem Eigentümer der Bäume	

auseinanderzusetzen und eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Es ist unverständlich, weil man sich mit Anfragen über das Fällen einiger Bäume auseinandersetzen muß wird jetzt versucht, allen Eigentümer von Bäumen über 80cm Stammumfang eine Zwangsjacke in Form von einer Baumschutzsatzung zu verpassen. Diese Eigentümer haben auf eigene Kosten und Jahrzehnte lange Pflege Tornesch erst zu einem grünen, parkähnlichen, lebenswertes Ort mit seiner Vielzahl von stattlichen Bäumen und Hecken gemacht und alles ohne behördlichen Auflagen.	Schutzgegenstand der Baumschutzsatzung ist es doch eben, entsprechende Bäume und Hecken zu schützen, um das grüne Ortsbild der Stadt zu erhalten. Gerade wenn Eigentümer ihre Bäume über Jahre gepflegt haben, ist doch der Erhalt der Bäume auch im Sinne des Eigentümers. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Alle diese Bäume und Hecken sind viele Jahrzehnte lang von fast ausschließlich „Laien“ gehegt und gepflegt worden, ohne die jetzt als Vorschrift herangezogene ZTV.	Die ZTV Baumpflege bietet Hilfestellungen für Baumpflegemaßnahmen, auch für die Eigentümer. Um die Bäume länger in ihrer Vitalität so zu erhalten, sind professionelle Pflegearbeiten i.d.R. notwendig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Jetzt, während der Corona- und Urlaubszeit, soll plötzlich in aller Eile eine Baumschutzsatzung verabschiedet werden, die die Eigentumsrechte sehr stark beschneidet und hohe wiederkehrende Kosten verursacht:	Die Sitzung des Umweltausschusses, in der die Aufstellung der Satzung beschlossen wurde, war öffentlich und die Tagesordnung wurde vorher bekanntgegeben. Ebenso hält sich die Frist der öffentlichen Auslegung an die Vorgaben des Landesnaturschutzgesetztes. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
• keine Möglichkeit mehr geben um Bäume zu kappen (z. B. wegen Beschattung usw), • der Nutzungsmöglichkeit im Kronen- und Wurzelbereich soll stark eingeschränkt werden,	Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung oder andere Maßnahmen können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. Die ZTV Baumpflege kann von jedem im Rathaus eingesehen

• die Verpflichtung zu Schutz- und Pflegemaßnahmen sind gemäß der ZTV Baumpflege 2017 (kostet 35,- Euro und hat 90 Seiten) fachgerecht durchzuführen. • Widerhandlungen können durch das Umweltamt mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden. • Für die Pflege- und Schutzmaßnahmen unter dieser Verpflichtung wird man letztlich gezwungen auf eigene Kosten einen Fachbetrieb zu beauftragen. Diese Baumschutzsatzung wird in ihrer Umsetzung hohe Kosten verursachen. Mit diesem Geld sollten lieber Leute unterstützt werden die finanziell nicht in der Lage sind Baumpflegemaß-nahmen überhaupt zu bezahlen. Sollte es eine Baumschutzsatzung in dieser Form geben, wird sich Tornesch in den nächsten Jahren sehr verändern. Es wird immer weniger Bäume geben die dieses Schutzziel überhaupt erreichen.	werden. Die Höhe der Ordnungswidrigkeiten entsprechen der Rechtsprechung des Landesnaturschutzgesetzes. Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auch nur in den Fällen, sofern diese (vor allem zur Verkehrssicherheit) nicht ohnehin durch den Eigentümer veranlasst werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen**

42. [redacted], Schreiben vom 28.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Könnte man im Rahmen einer solchen Verordnung nicht auch mal über ein Verbot sogenannter Schottergärten nachdenken. Die vermehren sich leider auch immer mehr.	Bzgl. der Schottergärten wäre eine Festsetzung in zukünftigen B-Plänen leichter zu treffen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

43. [redacted], Schreiben vom 03.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

Hiermit möchte ich vorsorglich ernsthafte Bedenken gegen die o.g. Baumschutzsatzung anmelden. M.E. ist die Satzung so ausgelegt, dass Pflichten und Kosten einseitig zu Lasten der Grundstücksbesitzer gehen. Das Interesse von Grundstückseigentümern, "grenzwertige" Bäume zu erhalten dürfte durch die "BS" stark eingeschränkt werden. Kosten wie auch "Verwaltungsaufwand" für Aufwendungen für Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind offensichtlich einzig und allein durch die "Baumbesitzer" zu tragen.	Auch ohne eine Baumschutzsatzung sind für den Erhalt von Bäumen regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen notwendig, die Kosten verursachen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

44. [redacted], Schreiben vom 23.07.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Keine Bevormundung! Ich bin gegen die neue Baumschutzsatzung, denn meine Bäume gehören mir.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

45. [redacted], Schreiben vom 12.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Seit vielen Jahren sorge ich dafür, dass mein Garten grün ist, habe Bäume gepflanzt, Sträucher und eine Hecke und habe meine Freude daran. Auch in Zukunft möchte ich sehen, wie meine Pflanzen wachsen. Durch eine Baumschutzsatzung sehe ich mich in meinem Tun jedoch sehr eingeschränkt und sehe sie als einen Eingriff in meine Eigentumsrechte. Wieso soll ich dafür „bestraft“ werden, dass ich Bäume gepflanzt habe, dass ich Zeit und Geld investiert habe. Sofern ein Baum zu groß für meinen Garten geworden ist, möchte ich die Möglichkeit haben nach meinem Ermessen den	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Regelmäßige notwendige Pflegemaßnahmen sind weiterhin zulässig. Begründete Ausnahmeanträge auf Baumfällung können bei den nach § 5 genannten Ausnahmen (u.a. Verkehrssicherheit, Krankheit) bei der Stadt gestellt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Garten umgestalten zu können. Die in § 8 geforderten Ersatzleistungen bzw. Ausgleichszahlungen in nicht geringer Höhe stellen für mich eine weitere Bestrafung dar. Die in § 3 zulässigen Handlungen werden in § 4 zur Pflicht auf meine Kosten unter dem Hinweis auf eine Ordnungswidrigkeit. Ich habe viele Jahre dazu beigetragen, dass Tornesch grün ist. Wenn ich mir jedoch die Tornescher Neubaugebiete ansehe und besonders die Vorgärten, frage ich mich, wo hier Bäume wachsen könnten. Diejenigen, die keine Bäume pflanzen, haben keine Kosten für Baumpflege oder Ersaztleistungen zu erwarten. Ich bin außerdem der Meinung, dass eine solche Satzung in Zukunft die Anpflanzung von Bäumen verhindern wird. Um weiterhin in einem grünen Tornesch zu wohnen könnte ich mir eher einen Anreiz zur Bepflanzung vorstellen. Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden gegen die Einführung einer Baumschutzsatzung in Tornesch aus.	Wenn ein Gehölz (mit oder ohne Ausnahmeantrag) ist entsprechender Ersatz zu schaffen, um den Baumbestand der Stadt zu erhalten. Die Anordnung der Maßnahmen erfolgt auch nur in den Fällen, sofern diese (vor allem zur Verkehrssicherheit) nicht ohnehin durch den Eigentümer veranlasst werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

46. [redacted], Schreiben vom 13.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Nachdem offenkundig die Leiche von 1997 wieder aufgewärmt werden soll, teile ich Ihnen mit, dass ich dagegen aufs Schärfste protestiere. Mit den Erfahrungen, dass 1997 unautorisiert in Ferndiagnose	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Für den vorliegenden Entwurf wurden - aufgrund dieser

von der Straße hier, eine Reihe von Bäumen als schützenswert erachtet wurden, sowie nach unserer zufälligen Feststellung, dass ohne unseres Wissens von Seiten des Katasteramtes unser Garten als Wald erklärt wurde - in selbstherrlicher Manier, sind wir in Sachen Enteignung gebrannte Kinder. Falls es den Anschein hat, dass die o.a. Satzung geltendes Recht wird, tragen wir uns mit den Gedanken die relevanten Bäume unserer Grundstücke roden lassen.	Erfahrungen - auf ein begleitendes Baumkataster, aus dem die schützenswerten Bäume hervorgehen, verzichtet. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

47. [redacted], Schreiben vom 17.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Ich lege hiermit Einspruch gegen den veröffentlichen Baumschutzsatzung ein.Begründung: Die Satzung schränkt die wesentlichen Eigentumsrechte des Grundeigentümers ein (Endeignung).	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Verwaltungskosten für die Erstellung der Satzung, der Durchführung und die laufenden Kosten der laufenden Verfahren sind mindestens 50.000 € und mehr. Die Stadt Tornesch hat kein Geld und es werden Kosten entstehen die in keiner Weise notwendig sind.	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Die Gleichbehandlung der Bürger mit Bäumen und ohne Bäumen im Garten ist nicht gegeben. Der Baumbesitzer hat Kosten und tut etwas für die Allgemeinheit während der Bürger der keine Bäume hat nichts für die Umwelt tut.	Die Baumschutzsatzung hat das Ziel Bäume nach dem in § 1 genannten Schutzzwecken zu schützen, wozu viele Tornescher auch durch das Pflanzen und Pflegen von Bäumen ihren Teil dazu beitragen. Das pflichtbewusste Kümmern um das Eigentum

	wäre auch ohne die Satzung notwendig. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Aus oben genannten Gründen lehne ich die Einführung einer Baumschutzsatzung für den privaten Bereich strikt ab.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

48. [redacted], Schreiben vom 17.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit überreichen wir Ihnen **298 Unterschriften** auf insgesamt 27 Seiten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Die Bürger bekunden mit ihrer Unterschrift eindeutig, dass sie die geplante Baumschutzsatzung in der vorliegenden Form ablehnen. Sie schlagen aber vor, dass die Stadt private Initiativen zur Begrünung aktiv fördert.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Die Aufregung wird aufgenommen.**
Diese eindeutige Willenserklärung ist damit als Anregung zu der geplanten Satzung zu verstehen und als Eingabe mit Bedenken gegen die Satzung zu verstehen und als solche zu behandeln und den Ratsmitgliedern bekannt zu geben.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Aus oben genannten Gründen lehne ich die Einführung einer Baumschutzsatzung für den privaten Bereich strikt ab.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

49. [redacted], Schreiben vom 17.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Hiermit erkläre ich meinen Einspruch zu der geplanten und auf der Internet-Seite der Stadt Tornesch als Entwurf bekannt	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

gemachten Baumschutzsatzung.	
Ich bin Grundstückseigentümer eines unbebauten Grundstücks im Esinger Weg (69), auf dem mehrere, von der geplanten Baumschutzsatzung betroffenen Bäume stehen. Gegen die geplante Baumschutzsatzung mache ich folgende Einwendungen geltend:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
1. Mein Grundstück liegt innerhalb eines gültigen Bebauungsplanes und die vorgesehene Nutzung für den Bau von Wohnraum wird durch die Baumschutzsatzung in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Die Lage eines zu erstellenden Wohnhauses kann nicht mehr frei bestimmt werden, da der Standort der Bäume zu beachten ist. Auch eine sinnvolle Aufteilung zur Bebauung mit zwei Einfamilienhäusern ist dann nicht mehr möglich. Ich bin dann auf die nicht kalkulierbare, willkürliche Erteilung einer Sondergenehmigung zum Entfernen oder Einkürzen einzelner Bäume angewiesen. Dies hat eine erhebliche Wertminderung meines Grundstücks zur Folge und bedeutet faktisch eine Enteignung für mich.	Eine Wertminderung kann nicht pauschal angenommen werden. Für Bauvorhaben, auf welche rechtlich ein Anspruch besteht, können Ausnahmeanträge genehmigt werden. Dies gilt sowohl für Flächen in Bebauungsplänen als auch in nicht überplanten Innenbereichsflächen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
2. Die Anpflanzung, der Erhalt und die jahrelange Pflege der Bäume werden nun bestraft. Alle Grundstückseigentümer mit altem Baumbestand, die bisher selbstverständlich zu einem grünen Tornesch beigetragen haben, werden nun in der Nutzung ihres Eigentums beschränkt. Die persönliche Konsequenz kann für jeden Eigentümer nur sein, keine größeren Bäume und Pflanzen mehr zu erhalten und auch die nachwachsenden Bäume frühzeitig zu entfernen, um weiterhin sein Eigentum und Grundvermögen frei nutzen zu können. Dies kann nun wirklich nicht im Sinne einer nachhaltigen, grünen Stadtplanung sein!	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, sind die Annahmen, dass zum einen weniger Bäume gepflanzt werden und zum anderen vermehrt Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

3. Sinnvoll wäre es vielmehr, die Anlage und den Erhalt größerer Bäume zu fördern durch entsprechende Anreizsysteme, z.B. durch Entlastungen bei der jährlichen Laubbeseitigung. Tornesch ist eine sehr grüne Stadt, auch und maßgeblich durch die vielen privaten Grundstücke mit altern Baumbestand, deren Eigentümer bisher auch verantwortungsvoll mit ihren Pflanzen umgegangen sind - auch ohne eine Baumschutzsatzung! Die Notwendigkeit, jetzt plötzlich, mal eben eine Baumschutzsatzung zu installieren, ist in keiner Weise nachvollziehbar.	Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Die Aufregung wird aufgenommen.**
4. Eine Baumschutzsatzung und ihre Umsetzung (u.a. Erfassung der betroffenen Bäume, Kontrollen, Bearbeitung von Anträgen auf Sondergenehmigungen etc.) bedeuten erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Stadt Tornesch, in einer Zeit, in der die zukünftigen Einnahmen durch die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eher rückläufig sein werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand bei der Planung der Baumschutzsatzung überhaupt ermittelt und berücksichtigt wurde? Wie viele schützenswerte Bäume werden denn bisher pro Jahr gefällt? Sind es so viele, dass man über eine Baumschutzsatzung nachdenken muss? Dann dürfte der zusätzliche Verwaltungsaufwand entsprechend hoch sein. Oder sind es gar nicht so viele, dann ist eine Baumschutzsatzung mit ihren massiven Eingriffen in die Eigentumsrechte der Grundbesitzer nicht erforderlich und eher kontraproduktiv.	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
5. Aus dem bisherigen Verhalten der Grundstückseigentümer sind die zwingende Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung und die sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung nicht erkennbar.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Belassen Sie es bitte bei dem bisher erfolgreichen, eigenverantwortlichen und naturfreundlichen Umgang der überwiegenden Anzahl der Grundbesitzer mit ihrem Baumbestand und nutzen Sie (freie) Finanzmittel lieber zur Förderung naturnaher Gärten oder anderer sinnvoller Maßnahmen, die dem Wohl aller Bürger dienen und nicht einzelne bestrafen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

50. [redacted], Schreiben vom 09.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Als Grundstückseigentümer und Bürger der Stadt Tornesch möchte ich folgende Einwendungen gegen die geplante Baumschutzsatzung machen:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
1. Ich habe mein Grundstück artenreich und naturfreundlich bepflanzt, einschließlich größerer und kleinerer Bäume und trage so seit Jahren zu einem grünen Tornesch bei. Die geplante Baumschutzsatzung bedeutet faktisch eine Zwangsenteignung, da ich über die mir gehörenden Bäume dann nicht mehr frei verfügen kann. Auch die Nutzung der direkten Umgebung dieser Bäume wird massiv eingeschränkt.	Notwendige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind auch weiterhin ohne Antragsstellung möglich. Sofern ein Anliegen begründbar dargestellt wird, können die Vorhaben über Ausnahmeanträge genehmigt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
2. Insgesamt wird der Wert meines Grundbesitzes erheblich gemindert, denn eine freie Gestaltung ist nach Inkrafttreten der Baumschutzsatzung nicht mehr möglich und ich bin auf die Ermessensentscheidung der Verwaltung hinsichtlich einer Sondergenehmigung angewiesen.	Eine Wertminderung kann nicht pauschal angenommen werden. Für Bauvorhaben, auf welche rechtlich ein Anspruch besteht, können Ausnahmeanträge genehmigt werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
3. Es kann doch nicht im Interesse der Stadtverwaltung sein, dass Grundstückseigentümer mit altem Baumbestand, die bisher selbstverständlich zu einem grünen Tornesch beigetragen	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, sind die Annahmen, dass zum einen weniger Bäume gepflanzt werden und zum anderen vermehrt Bäume vor Erreichen des

haben, ihre Bäume nun frühzeitig entfernen müssen, damit diese nicht unter die Baumschutzsatzung fallen und das eigene Grundstück weiterhin frei gestaltet und genutzt werden kann. Sie bestrafen mit der Baumschutzsatzung die Grundbesitzer, die durch Anpflanzung, Erhalt und jahrelange Pflege der Bäume das grüne Gesicht der Stadt Tornesch prägen!	80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
4. Tornesch ist seit Jahren eine grüne Stadt, auch ohne Baumschutzsatzung. Fördern Sie die Anpflanzung und Pflege neuer Bäume anstatt nun die Eigentümer zu bestrafen, die bisher ihre Bäume wachsen lassen haben!	Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Die Aufregung wird aufgenommen.**
5. Die Verwaltung und Überwachung der geplanten Baumschutzsatzung erfordert zusätzliche Ausgaben, die die ohnehin schwache Finanzlage der Stadt zusätzlich belasten werden. Die Notwendigkeit zusätzlicher Ausgaben für eine Baumschutzsatzung ist meines Erachtens nicht gegeben, da Tornesch auch ohne Baumschutzsatzung eine grüne Stadt ist.	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Das Ziel, ein grünes Tornesch zu erhalten, unterstütze ich voll - aber bitte durch Fördern und nicht durch Bestrafen der Grundbesitzer, die bisher schon in diesem Sinne gehandelt haben. Unterstützen Sie die Grundbesitzer bei der Pflege ihrer Bäume, z.B. durch kostenlose Laubabfuhr im Herbst. Unterstützen Sie die Anpflanzung neuer Bäume! Durch die geplante Baumschutzsatzung wird kein einziger neuer Baum gepflanzt, eher wird die Zunahme größerer Bäume verhindert, da jeder Grundbesitzer ein Interesse hat, seine Bäume frühzeitig zu entfernen, bevor sie unter die Bestimmungen der geplanten Baumschutzsatzung fallen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

51. [redacted], Schreiben vom 17.08.2020	
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Als Eigentümerin eines Grundstücks in Tornesch gebe ich zum Entwurf der Satzung der Stadt Tornesch zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) folgende Stellungnahme ab:	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Das Ziel, private Bäume durch das Erlassen einer Baumschutzsatzung zu schützen, wird nicht erreicht. Zunächst würden vor Wirksamkeit einer solchen Satzung ein Großteil des Baumbestandes von den Eigentümern abgeholzt werden, so dass auf einen Schlag das Tornescher Stadtbild verändert werden würde.	Da das Umweltbewusstsein derzeit stärker in den Fokus rückt, ist die Annahme, dass Bäume vor Erreichen des 80cm Umfanges gefällt werden, nicht anzunehmen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Eine "grüne Stadt Tornesch" ist erstrebenswert. Das Engagement der Bürger sollte nicht durch eine derartige Satzung eingeschränkt werden, Vielmehr sollte bei der Bepflanzung die Robustheit gegen alte und neue Schädlinge, Bodenmillieuresistenz und Hitzebeständigkeit sowie Stadt- und Industriefestigkeit im Vordergrund stehen und nicht die Überlegung, ob man sich durch Pflanzung eines Baumes gegebenenfalls für 200 Jahre festlegen muss.	Das Engagement der Tornescher Bürger*innen wird nicht in Frage gestellt und ist lobenswert. Die Baumschutzsatzung hat gemäß § 1 den Schutzzweck Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären und zu schützen. Für zusätzliche beratende Maßnahmen kann entsprechend Kontakt zur Verwaltung aufgenommen werden. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**
Veränderungen der Stadt führen zu einer Verdichtung der Wohnflächen. Um sich jegliche Optionen auch für die nachfolgenden Generationen offen zu halten, würde eine Vielzahl von Bürgern am besten gar keine Bäume mehr pflanzen, denn für das eigene Wohlbefinden reichen Planzen mit einer Höhe von 3-5 m aus. Viele Eigentümer von Grundstücken werden sich logisch konsequent dem Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung entziehen.	Die Annahme, dass weniger Bäume gepflanzt werden, ist nicht anzunehmen. Gerade von größeren Bäumen gehen zahlreiche positive Effekte aus, die dem Menschen und vielen Arten zugutekommen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.**

Die durch solch eine Satzung entstehende Bürokratie mit Kontrollinstanzen und Antragsverfahren wird den Gemeindehaushalt belasten und öffentliche Mittel dauerhaft verschlingen. Stattdessen sollten die finanziellen Mittel für die Pflege und Neubepflanzung von öffentlichen Flächen verwendet werden! Man könnte sogar darüber nachdenken, die Pflanzung von privaten Bäumen zu bezuschussen, um eine grüne Stadt Tornesch zu fördern.	Da der Entwurf der Baumschutzsatzung keine aufwendige Führung eines Baumkatasters vorsieht und auch auf zu detaillierte Regelungen (z.B. keine Unterscheidung des Schutzstatus von Baumarten) soll der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden. Zudem liegt die Entscheidungen über Ausnahmeanträge i.d.R. bei der Verwaltung, so dass der Aufwand zur Vorbereitung politischer Beratungen auch gering ausfallen wird. Als alternative Möglichkeit wird eine Art Förderfond o.ä. in die Überlegungen zum Schutz des Baumbestandes in die Überlegungen einbezogen. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und tlw. aufgenommen.**